

# Update 2018 – Pro-Economy.vs

## 21. Februar 2018 – La Poste, Visp



# TAGESORDNUNG

## **Enrico Volken**

Regionschef Oberwallis  
nat. Personen - Unselbständig

- Steuererklärung 2017 / Steuerpraxis / Selbstanzeigen
- Automatischer Informationsaustausch AIA
- VSTax und Tell Tax

## **Patrick Mattig**

Jurist, Rechtsdienst

- Rechtsprechung

## **Dietmar Willa**

Chef Team Administrativ

- Einreichen und Fristen der Steuererklärung 2017
- Vorbereitung Steuererklärung
- FidCom
- Bewertung von nicht kotierten Titeln
- eSteuerauszug

# Steuererklärung 2017

*Enrico Volken*

Regionschef Oberwallis

nat. Personen - Unselbständig

Steuererklärung 2017 / Steuerpraxis  
Selbstanzeigen  
Automatischer Informationsaustausch

## **Steuererklärung und Wegleitung 2017**

***Die Steuerveranlagung 2017 hat gegenüber der Veranlagung 2016 nur sehr wenige Änderungen erfahren:***

# Steuererklärung und Wegleitung 2017



## STEUERERKLÄRUNG 2017 für natürliche Personen

KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE BUNDESSTEUER

Die Steuererklärung ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen bis am:

## Wegleitung Steuererklärung 2017

Kantonale Steuerverwaltung

Dossier-Nr.: \_\_\_\_\_ Steuerpflichtigen-Nr.: \_\_\_\_\_ Gemeinde: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

E-Mail Adresse: \_\_\_\_\_

### Für Einkünfte

Kontaktadresse: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

E-Mail Adresse: \_\_\_\_\_

### Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2017

**Zivilstand**  ledig  verheiratet  verwitwet  getrennt  geschieden  eingetragene Partnerschaft

#### Steuerpflichtige Person (Partner 1)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Neue AHV-Nr.: \_\_\_\_\_

Hauptberuf: \_\_\_\_\_

Zuzugsdatum 2017: \_\_\_\_\_

Herkunft (Kanton/Land): \_\_\_\_\_

**Status:**  Lohnbezüger  Landwirt  Student  
 Angest. seiner Firma  Rentner  Lehrling  
 Selbständig  Versicherungsagent  Keine Erwerbstätigkeit

Firmenname: \_\_\_\_\_ Nr. UID: CHE- \_\_\_\_\_

#### Ehefrau/Ehemann (Partner 2)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Neue AHV-Nr.: \_\_\_\_\_

Hauptberuf: \_\_\_\_\_

Zuzugsdatum 2017: \_\_\_\_\_

Herkunft (Kanton/Land): \_\_\_\_\_

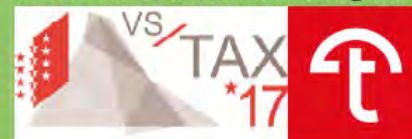
**Status:**  Lohnbezüger  Landwirt  Student  
 Angest. seiner Firma  Rentner  Lehrling  
 Selbständig  Versicherungsagent  Keine Erwerbstätigkeit

Firmenname: \_\_\_\_\_ Nr. UID: CHE- \_\_\_\_\_



### Steuererklärung ausfüllen vereinfachen:

- Benutzen Sie die Gratissoftware VSTax und die Smartphone App „Teil Tax“ um Ihre Belege zu verwalten
- Reichen Sie die Steuererklärung / Belege per Internet ein
- Besuchen Sie die Homepage: <http://www.vs.ch/steuern> und insbesondere die Einschätzungshilfe online



# Steuererklärung 2017

- ▲ Geburts- und Adoptionszulagen
  - Verbesserung der Lesbarkeit dieser Rubrik

## 5. KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN

### Persönliche Abzüge

|   |                              |      |
|---|------------------------------|------|
| – für unterhaltsberechtigte Kinder        | _____                        | 2510 |
| – erhaltene Geburts- und Adoptionszulagen | _____ (Abzug unter 2510) Fr. |      |

- ▲ Steuerwerte im Ausland gelegener Liegenschaften
  - Steuerwert (Verkehrswert)

## LIEGENSCHAFTEN AUSSERHALB KANTON WALLIS

|  |       |       |       |       |
|--|-------|-------|-------|-------|
| <sup>3</sup> Liegenschaften Ausserkantonale (Steuerwert) | _____ | _____ | _____ | _____ |
| <sup>4</sup> Liegenschaften im Ausland (Steuerwert)      | _____ | _____ | _____ | _____ |

# Steuererklärung 2017

## Steuerpflichtige welche die StE von Hand ausfüllen

- Zusammenfassung Wegleitung (PDF – Internetseite KSV)



|               |  |   |                                |
|---------------|--|---|--------------------------------|
| 2560          | Prämien und Beiträge für Versicherungen und Sparzinsen | Lebens-, Unfall und Krankenversicherung, Sparzinsen   |                                |
|               |  | Ehepaar mit / ohne Vorsorgebeiträge Säule 2 und 3a  | 6'000.-                        |
|               |  | Andere Steuerpflichtige mit / ohne Vorsorgebeiträge Säule 2 und 3a  | 3'000.-                        |
|               |  | Pro Kind oder unterstützungsbedürftige Person   | 1'090.-                        |
| 2565a         | Krankheitskosten                                       | <b>Beilage ausfüllen</b><br>Kosten die 2% des Reineinkommens übersteigen (Bestätigungen beilegen).<br>Personen die sich in einem Altersheim befinden  | 40.- / Tag                     |
|               |  | Abzug für Diabetiker ( <b>Bestätigung einreichen</b> )  | 2'500.-                        |
|               |  | Bezüger von Hilflosenentschädigung der IV und andere welche einen medizinischen Fragebogen einreichen ( <b>Verfügbar bei der KSV</b> )  |                                |
| 2565b         | Behinderungsbedingte Kosten                            | Pauschalabzug Zöliakie, Zystische Fibrose, Nierenerkrankungen und Gehörlosigkeit  | 2'500.-                        |
|               |  | Hilflosenentschädigung leichten Grades  | 2'500.-                        |
|               |  | Hilflosenentschädigung mittleren Grades   | 5'000.-                        |
|               |  | Hilflosenentschädigung schweren Grades  | 7'500.-                        |
|               |  | Freie Quote bei einem Gesamteinkommen inkl. Ergänzungsleistungen und nach Abzug der Heimkosten (kein steuerbares Vermögen - Rubrik 4100)  | 5'250.-                        |
| 2570          | Zuwendungen an gemeinnützige CH-Institutionen          | Freiwillige Zuwendungen an juristische Personen die steuerbefreit sind  | max. 20%<br>des Reineinkommens |
| 2570          | Beiträge an politische Parteien                        | Zuwendungen an politische Parteien, die im Parteiregister eingetragen; in einem kantonalen Parlament vertreten und bei den letzten Wahlen mind. 3% der Stimmen erreicht haben ( <b>Wahlkampfkosten nicht abzugsfähig</b> )  | max. 20'000.-                  |
| 2580          | Einkommen von Studenten und Lehrlingen                 | Der Abzug wird den Kindern in Berufsausbildung oder Studium gewährt ( <b>Situation 31.12. massgebend</b> )  | 7'430.-                        |
| 2581          | Kosten Aus- und Weiterbildung                          | Abziehbar sind die Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung inkl. Umschulung wenn: 1. Abschluss Sekundarschule II vorhanden 2. oder es sich nicht um Kosten bis zum Abschluss der Sekundarstufe II handelt   | 12'000.-                       |
| 2590          | Liegenschaftseinkommen ausserhalb des Kantons          | <b>Gemäss Beilage 2</b>   |                                |
| 1010-1020     | Kapitaleleistungen                                     | Kapitaleleistungen aus Einrichtungen der 2. Säule und der Säule 3a und andere (Bestätigungen sind beizulegen)<br><b>Falls Sie keine Kapitaleistung erhalten haben kreuzen Sie "Nein" an.</b><br>(Kapitaleleistungen werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert) |                                |
| 2910 bis 2923 | Liegenschaften im Wallis                               | Steuerwerte am 31.12. angeben   |                                |
| 3010+3020     | Betriebliches Vermögen                                 | Wert der Viehhabe gemäss Beilage Landwirtschaft und sämtliche Betriebsaktiven   |                                |
| 3100          | Vermögensanteil an Gesellschaften/Gemeinschaften       | Auf Basis der deponierten Buchhaltung ( <b>gemäss Fragebogen</b> )  |                                |
| 3200          | Wertschriften & Kapitalanlagen                         | <b>Gemäss Beilage 3</b>   |                                |
| 3300          | Anderes Vermögen                                       | Kunstwerke, Sammlungen, Privatfahrzeuge, Wohnwagen, Schmuck etc.<br>( <b>in der Regel 80% des Versicherungswertes am 31.12</b> )  |                                |
| 3400          | Lebensversicherungen                                   | Rückkaufswert ( <b>Bestätigung der Versicherung beilegen</b> )  |                                |
| 3600-3800     | Schulden   | Geschäfts-, Landwirtschafts- und Privatschulden ( <b>Beilage 4</b> )  |                                |
| 3900          | Sondeabzug   | Ledige, Verwitwete oder Geschiedene ohne Kinderlasten: Fr. 30'000<br>Verheiratete sowie Alleinerziehende mit Kinderlasten: Fr. 60'000   |                                |
| 4200-4300     | Vermögen ausserhalb des Kantons und im Ausland         | Dient lediglich der Steuersatzbestimmung  |                                |

# Steuerpraxis 2017

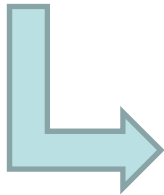
## ▲ Schuldzinsen

### • Penalty Banken *im Falle von Verkäufen*

**Weisung vom 12.08.2010 – Aktualisierung vom 26. September 2017**

Praxis der Kantonalen Steuerverwaltung:

**Rubrik 1720: Private Schuldzins – Konsumkredite – Leasingzins – Verzugszins – Zins/Vorfälligkeitsentschädigungen für Hypotheken usw.**



#### 2. Zinsen für Hypothekarschulden, Kontokorrentkredite und Anleihen von Privaten sind abzugsfähig.

Die vom Hypothekarnehmer bezahlten „Strafzins-Zahlungen“ (Penalty), welche die Bank für die vorzeitige Vertragsbeendigung verlangt, sind wie folgt zu behandeln:

- a) Begründung eines neuen vorteilhafteren Schuldverhältnisses beim selben Gläubiger; **die Entschädigung ist als Schuldzins abzugsfähig vom ordentlichen Einkommen**
- b) Begründung eines neuen vorteilhafteren Schuldverhältnisses bei einem anderen Gläubiger; **die Entschädigung ist als Schuldzins abzugsfähig vom ordentlichen Einkommen**
- c) Beendigung des Darlehensverhältnisses im Hinblick auf den Verkauf der Liegenschaft; die Entschädigung ist in allen Fällen als Anlagekosten anzusehen und nur für die Berechnung des Grundstücksteuergewinns massgeblich. **Sie kann nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.**



# Steuerpraxis 2017

- ▲ Aus- und Weiterbildungskosten (Verpflegung und Unterkunft)
  - **Weisung der KSV seit Einführung 2013**
    - Bisher: Ausgaben Verpflegung/Unterkunft nicht abzugsfähig

## Weisung der kantonalen Steuerverwaltung



**ANWENDBAR AB DER STEUERPERIODE 2013 (Änderung des StG)**

**BERUFSORIENTIERTE AUSBILDUNGS- UND WEITERBILDUNGSKOSTEN (ART. 29 Bst. n)**

Der Abzug ist auf die vom Steuerpflichtigen effektiv bezahlten Kosten begrenzt: Schulkosten, Bücher, Informatikmittel, Reisekosten.

Die Ausgaben für Verpflegung und Unterkunft sind nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten.

Der Abzug ist auf einen Betrag von Fr. 12'000.- begrenzt.

- **Neu: Abzugsfähig wenn im direkten Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung**

# Kurzzeitige Unterbringung APH

- ▲ Kurzaufenthalt im Alters- und Pflegeheim
  - **Aktion für eine kurzzeitige Unterbringung im APH angelaufen zum Preis von Fr. 50.- pro Tag**
  - **Kein Steuerabzug möglich**
  - **Es handelt sich nicht um Pflegekosten sondern um Lebensunterhalt**

## Kurzaufenthalt Im APH

Für eine sichere kurzzeitige Betreuung

### Worum geht es?

Die Unterbringung von einigen Wochen in einem Alters- und Pflegeheim

### Für wen?

Pflegebedürftige und auf die Hilfe anderer angewiesene betagte, zu Hause lebende Personen

### Wann?

- Nach einem Spitalaufenthalt, um die Rückkehr nach Hause sanft vorzubereiten
- Während der Abwesenheit der betreuenden Angehörigen (Ferien, Spitalaufenthalt usw.)
- Zur Entlastung der Angehörigen

### Kosten?

50 Franken pro Tag (ähnlich wie für einen Spitalaufenthalt)  
Es wird keine Beteiligung an den Pflegekosten verlangt.

### Bedingung?

Die betagte Person kehrt nach dem Aufenthalt nach Hause zurück.

### Auskunft?

Vereinigung Walliser  
Alters- und Pflegeheime  
• [www.vwap.ch](http://www.vwap.ch)  
• 027 323 03 33

Sozial-medizinische  
Koordinationsstelle  
• [www.secoss-someko.ch](http://www.secoss-someko.ch)  
• 027 604 35 42

my – Veranlagung 2017

# Straflose Selbstanzeigen - Änderung

## ▲ Straflose Selbstanzeigen

- Das vereinfachte Verfahren wird am 31.12.2018 wegfallen → alle Selbstanzeigen werden danach für 10 Jahre nachbesteuert → Steuergerechtigkeit!

### 10. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Ich mache eine Selbstanzeige von steuerbaren, aber nicht deklarierten Einkommen/Vermögen in den vergangenen Jahren



#### Straflose Selbstanzeige: Praxisanweisungen betreffend Nachsteuern und Steuerberechnung ERGÄNZUNG ZU DER WEISUNG DER KSV VOM 1.3.2014

Was die kommunalen und kantonalen Einkommen- und Vermögenssteuern angeht, richten sich die Nachsteuern nach einer erfolgten straflosen Selbstanzeige nach der Höhe der deklarierten Vermögenselemente nach dem folgenden Grundsatz:

##### Kantons- und Gemeindesteuern

Falls das nicht deklarierte Vermögen weniger als 10% des Vermögens ausmacht, wird die Nachsteuer auf das Vermögen und auf die Vermögenserträge für die laufende und die letzten abgelaufenen Steuerperioden in Anwendung der folgenden Tabelle erlassen:

|                      |                         |
|----------------------|-------------------------|
| ☒ bis zu CHF 100'000 | Steuerperiode + 1 Jahr  |
| ☒ bis zu CHF 200'000 | Steuerperiode + 2 Jahre |
| ☒ bis zu CHF 300'000 | Steuerperiode + 3 Jahre |
| ☒ bis zu CHF 400'000 | Steuerperiode + 4 Jahre |
| ☒ bis zu CHF 500'000 | Steuerperiode + 5 Jahre |
| ☒ ab CHF 501'000     | Steuerperiode + 9 Jahre |

##### Direkte Bundessteuer

|                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| ☒ bis zu CHF 50'000 | Steuerperiode + 1 Jahr  |
| ☒ ab CHF 51'000     | Steuerperiode + 9 Jahre |

##### Folgende Vermögenselemente werden von dieser Praxisanweisung erfasst:

Bargeld und Banknoten in Schweizer Franken oder in ausländischen Währungen - Guthaben in Schweizer Franken oder in ausländischen Währungen bei Geldinstituten wie zum Beispiel Ersparnisse, Anteile von Anlagefonds, Obligationen, Finanzprodukte und Derivate, börsenkotierte Aktien, Prämienkonto, Privatkonto, Postkonto - Edelmetalle - liquide Mittel - Kunstwerke - Sammlungsstücke - Schmuck - Lebensversicherungen mit Rückkaufwert - ertragslose bewegliche Sachen - nichtkотиerte Aktien und Beteiligungen mit einem jährlichen Ertrag unter 2%.

Ende der  
Praxis  
31.12.2018

Weisung vom  
20.12.2016

# Automatischer Informationsaustausch AIA

## ▲ Auswirkungen des AIA

- In der Steuererklärung 2016 haben über 4'000 Steuerpflichtige, welche im Ausland Liegenschaften besitzen diese im Wallis **erstmalig** deklariert.
- Grund der Deklaration ist der AIA, welcher **ab Sommer 2018** in Betrieb geht.
- Um einem **Steuerhinterziehungsverfahren** vorzubeugen, haben diese Steuerpflichtigen ihre Liegenschaften und Kontos in der Veranlagung 2016 deklariert auch 2017 werden weitere Selbstdeklarationen folgen.

# Automatischer Informationsaustausch AIA

## ▲ *Ergänzende Informationen*

- Die letzte Frist zur Einreichung einer Selbstanzeige (**für im Ausland gelegene Vermögenswerte**) ist der 30. September 2018
- Nach dieser Frist bei Aufdeckung von nicht deklarierten Liegenschaften oder Konten (infolge des AIA) unterliegt der Steuerpflichtige einem **Steuerhinterziehungsverfahren und der verschiedenen Nachsteuerforderungen**

# Automatischer Informationsaustausch AIA

## ▲ *Nachsteuern*

- Für Selbstanzeigen, welche in den Jahren 2017 (Veranlagung 2016) und / oder 2018 (Veranlagung 2017) eintreffen, wird die Nachsteuer rückwirkend bis **2008** erhoben.
- Wir haben 6 Mitarbeiter bestimmt, welche diese Arbeiten für den gesamten Kanton Wallis übernehmen.
- Pro Steuerpflichtiger, welcher von 2008 – 2016 nachbesteuert wird, müssen 9 Steuerausscheidungen gedruckt werden, ergibt über 40'000 Steuerauscheidungen und ebenso viele Veranlagungen welche korrigiert werden müssen.



KSV – Pro-Economy – Veranlagung 2017

# Automatischer Informationsaustausch AIA

## *Bewertung der ausländischen Liegenschaften - Formelwert*

- Für die Bestimmung des Steuerwertes einer ausländischen Liegenschaft ist deren Verkehrswert (Marktwert) massgebend. Vorliegender Vorschlag ist das Resultat einer Umfrage in den anderen Kantonen sowie einem Bundesgerichtsentscheid im Kanton Genf entsprungen.
- Der Wert der Liegenschaft im Ausland wird in den allermeisten Fällen mittels Bestätigung nachgewiesen
- Bewertungsvorschlag:
  - Wert der Liegenschaft im Ausland x 1.5 x Umrechnungskurs = **Steuerwert CH**

# Automatischer Informationsaustausch AIA

## ▲ Besteuerung des Eigenmietwerts - Formelwert

- Italien / Spanien / Portugal und andere Länder:
  - Steuerwert CH x 3% = Eigenmietwert netto
- Ein von einem Land kommunizierter Eigenmietwert kann angewendet werden, wenn dieser nicht gross vom Formelwert abweicht
- Umrechnungskurs Euro für 2016/2017 beträgt: **1.09 CHF**
- Wir berechnen für alle Jahre einer Selbstanzeige denselben Kurs



# Automatischer Informationsaustausch AIA

## ▲ *Unterhaltskosten*

- Sollte ein Steuerpflichtiger in einem Jahr effektive Unterhaltskosten geltend machen, welche den Mietwert und /oder die Mieteinnahmen übersteigen, wird für diese Periode keine Nachbesteuerung vorgenommen

# VSTax 2017 / Tell Tax



**Benutzerfreundlich für Alle!**

## **Überblick Was gibt's Neues? Tell Tax**

# VSTax 2017 / Tell Tax

- ▲ Gesetzliche Neuerungen
- ▲ VSTax Anpassungen  
Änderungen gegenüber Steuerperiode 2016  
Verbesserungen
- ▲ Tell Tax
- ▲ Zusammenspiel Tell Tax  $\leftrightarrow$  VSTax
- ▲ Diverses

# Steuererklärung ohne Unterschrift

- ▲ Versand der Steuererklärung ohne Unterschrift ist jetzt möglich (Verordnung Januar 2018 und Pressemitteilung 01. Februar 2018)
- ▲ Bisherige Systeme bleiben weiterhin möglich
- ▲ **Voraussetzung:** → alle Dokumente **müssen** in digitaler Form dem VSTax beigelegt werden:
  - PDF Dokumente importieren (wie bisher)
  - Oder via Tell Tax importieren

# Steuererklärung ohne Unterschrift

- ▲ Nach dem ersten Versand ohne Unterschrift bleiben **10 Tage** Zeit Korrekturen vorzunehmen (bis max. 9 mal), danach gilt die Steuererklärung als eingereicht
- ▲ Einreikedatum entspricht dem Datum des ersten Versandes
- ▲ Übersicht via FidCom der eingereichten StE
- ▲ VSTax Passwörter werden **nicht** per Email / Telefon etc. kommuniziert. Eine **Kopie** des Infoblattes der Steuererklärung mit Passwort wird **per A-Post dem Steuerpflichtigen** erneut zugestellt, falls er das Passwort vergessen oder verlegt hat!

# VSTax Anpassungen 2017

- ▲ Test auf IBAN Nr. (falls Schulden oder Wertschriften vorhanden, **muss** eine IBAN Nr. da sein und umgekehrt)
- ▲ Neues Fernwartungstool für die KSV (Bomgar)
- ▲ Angepasstes Layout (bei Tabellen)
- ▲ Wertschriften: PDF können neu auch via Assistent eingefügt werden
- ▲ Verbesserung des Imports des eSteuerauszuges
- ▲ Anpassen der Beleg-Kategorien im VSTax und Tell Tax
- ▲ Mouse-over PDF Vorschau bei den Belegen
- ▲ Export der PDF Belege via Menü «Beilagen» möglich
- ▲ Link zur Info für die straflose Selbstanzeige

VSTax 2017 - Minim 19 Test neu oU A 6 Minimum 19, Sion.vstax17

Steuererklärung 2017 für natürliche Personen

Die Steuererklärung ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen bis am: 31.03.2018

CANTON DU VALAIS KANTON WALLIS KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE BUNDESSTEUER

Dossier-Nr.: 19 Steuerpflichtigen-Nr.: 125.001.333.66 170 Gemeinde: Sion

SELBSTÄNDIG Minim 19 Test neu oU A 6 Minimum 19 Sonderstr. 5 1951 Sion

Telefonnummer: E-Mail Adresse: scc@admin.vs.ch

Für Auskünfte: Generelle Vertreter-Angaben

Kontaktadresse: Master of Disaster Telefonnummer: 027 321 16 74 E-Mail Adresse: scc@admin.vs.ch

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2017

Zivilstand  ledig  verheiratet  verwitwet  getrennt  geschieden  eingetragene Partnerschaft

Steuerpflichtige Person (Partner 1)

Name: Minim 19 Test neu oU A 6 Vorname: Minimum 19 Geburtsdatum: 13.04.1976 Neue AHV-Nr.: 756.1000.1000.13 Hauptberuf: Zuzugsdatum 2017: TT.MM.JJJJ Herkunft (Kanton/Land):

Status:  Lohnbezüger  Landwirt  Student  Angest. seiner Firma  Rentner  Pensionär  Selbständig  Versicherungsagent  Keine Erwerbstätigkeit

Ehefrau/Ehemann (Partner 2)

Name: Vorname: Geburtsdatum: Neue AHV-Nr.: Hauptberuf: Zuzugsdatum 2017: Herkunft (Kanton/Land):

Status:  Lohnbezüger  Landwirt  Student  Angest. seiner Firma  Rentner  Lehrling  Selbständig  Versicherungsagent  Keine Erwerbstätigkeit

Firmenname: Nr. UID: CHE

Familienlasten

a) Kinder für deren Unterhalt der Steuerpflichtige vorwiegend aufkommen muss

| Gemeinsamer Haushalt                | Name und Vorname | Geburtsdatum | Lehrbetrieb oder Bildungsstätte | Abschlussdatum | Unterhaltsbeiträge bezahlt oder erhalten? | Sorgepflicht?                       | Alterierende Oblauf?     | Gemeinsames Kind mit Konkubinatspartner? |
|-------------------------------------|------------------|--------------|---------------------------------|----------------|---|-------------------------------------|--------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Name Vorname     | 07.10.03     | asdfsdf                         | 31.12.17       | <input checked="" type="checkbox"/>       | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | asdfsdf asdfsdf  | 10.09.98     | asdf                            | 31.10.18       | <input checked="" type="checkbox"/>       | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                 |
| <input type="checkbox"/>            |                  | TT.MM.JJ     |                                 | TT.MM.JJ       | <input type="checkbox"/>                  | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                 |
| <input type="checkbox"/>            |                  | TT.MM.JJ     |                                 | TT.MM.JJ       | <input type="checkbox"/>                  | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                 |
| <input type="checkbox"/>            |                  | TT.MM.JJ     |                                 | TT.MM.JJ       | <input type="checkbox"/>                  | <input type="checkbox"/>            | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                 |

b) Unterstützungsbeträge vom Steuerpflichtigen unterhaltene Personen (Belege sind beizulegen)

| Gemeinsamer Haushalt     | Name und Vorname | Geburtsdatum | Verwandtschaftsgrad | Wohnort/Adresse | Unterstützungsbetrag |
|--------------------------|------------------|--------------|---------------------|-----------------|----------------------|
| <input type="checkbox"/> |                  | TT.MM.JJ     |                     |                 |                      |
| <input type="checkbox"/> |                  | TT.MM.JJ     |                     |                 |                      |

Besondere Bemerkungen

Beilagen zur Steuererklärung

Ziehen sie PDF- oder Bild-Dateien, die Sie als Beilage zur Steuererklärung hinzufügen möchten, in diesen Bereich.

Nettolohn

- test 2 (test2-20170926082913.pdf)
- test 3 (test3-20170926082943.pdf)
- bild 2 (bild2-20170926085033.pdf)
- einkomm (einkomm-20170926084147.pdf)
- test 1 (test1-20170926084147.pdf)

Renten, Pensionen und Erben

- test 4 (test4-20170926084147.pdf)
- hfrtkn (hfrtkn-20170926084147.pdf)
- renten (renten-20170926084147.pdf)

Effektive Liegenschafts- und

- lieg (lieg-20170926084147.pdf)

Weitere Abzüge

- bild (bild-20170926084147.pdf)

Wertschriftenverzeichnis

- et (et-20170926084147.pdf)

Sonstige Vermögenswerte

- schulden (schulden-20170926084147.pdf)

Kapitalabfindung

- test 1 (test1-20170926084147.pdf)

Beilagen

Import der Tell Tax Belege via diesen Button starten

Belege können via Menü «Beilagen» exportiert werden (Gilt auch für Tell Tax Beilagen)

Erste Seite der Belege als Vorschau bei Mouse-Over sichtbar.

Import der Tell Tax Belege via diesen Button starten

# Anpassungen 2017 - Startseite

VSTax 2017

Steuererklärungen 2017

DEUTSCH

- Anleitung...
- Wegleitung...
- Weitere Informationen
- Kontakt
- Startrichtlinien...
- Einschätzungshilfe...
- Strafbare Selbstanzeige ...
- VSTax Support (Fernwa...)

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

VSTax

SUPPORT-PORTAL | VSTAX

Sitzungsschlüssel

Senden

Copyright © 2002-2017 Bomgar Corporation. Ein Weitervertrieb ist nicht zulässig. Alle Rechte vorbehalten.

Bomgar - Sichere Remote-Steuerung

- Anleitung
- Wegleitung
- Weitere Informationen (Links)
- Kontakt (via VSTax Seite)
- Startrichtlinien (News)
- Link auf die Einschätzungshilfe
- Link auf die Weisung für die Selbstanzeige
- VSTax Support Seite für das Fernwartungstool



# Beleg-Kategorien VSTax/Tell Tax identisch

VSTax 2017 - Beilage hinzufügen

Fügen Sie eine Datei hinzu

Datei: E:\Testfälle VS\06.11.2017ZHmitUSARückbehalt.pdf

Beschreiben Sie diese Beilage

Kurzbeschreibung: eSteuerauszug

Wählen Sie die korrekte Zuordnung innerhalb der Steuererklärung

Zuordnung:

- Einkommen
- Abzüge
- Vermögen
- Sonstiges

Sie haben noch keine Zuordnung gewählt. Bitte wählen Sie aus der Liste.

VSTax 2017 - Beilage hinzufügen

Fügen Sie eine Datei hinzu

Datei: E:\Testfälle VS\06.11.2017ZHmitUSARückbehalt.pdf

Beschreiben Sie diese Beilage

Kurzbeschreibung: eSteuerauszug

Wählen Sie die korrekte Zuordnung innerhalb der Steuererklärung

Zuordnung:

- Abzüge
- Krankheits- und Heilungskosten
- Spenden (inkl. polit. Parteien)
- Schuldzinsen
- Effektive Liegenschafts- und Unterhaltskosten
- Berufsauslagen Lohnbezüger
- Kinderabzüge
- Säule 3a
- Aus- und Weiterbildungskosten
- Weitere Abzüge

Sie haben noch keine Zuordnung gewählt. Bitte wählen Sie aus der Liste.

VSTax

Abbrechen NEUER BELEG Speichern

2017

Kategorie

- Einkommen
- Abzüge
- Krankheits- und Heilungskosten
- Spenden (inkl. Polit. Parteien)
- Schuldzinsen
- Effektive Liegenschafts- und Unterhaltskosten
- Berufsauslagen Lohnbezüger
- Kinderabzüge
- Säule 3a
- Aus- und Weiterbildungskosten

Seite 1

Titel

Beleg-Titel hier eingeben

Steuerjahr

2017

Kategorie

- Einkommen
- Abzüge
- Vermögen
- Sonstiges

Tell Tax

# Versand per Internet mit Quittung und Papier

**Versand per Internet  
wenn noch Belege  
auf Papier vorhanden  
sind**

VSTax 2017 - Steuererklärung online übermitteln

Steuererklärung online übermitteln

Varianten

Fahren Sie nur fort, wenn ihre Steuererklärung komplett und definitiv ist.

Es gibt zwei Varianten:

**Alle Belege wurden digital ins VSTax importiert.**

Eine vollständig digitale Einreichung ist nur möglich, wenn alle Belege digital importiert wurden. In diesem Fall muss keine Quittung mehr versendet werden. Nach der ersten digitalen Einreichung haben Sie noch während 10 Tagen die Möglichkeit Änderungen erneut einzureichen. Danach wird die neuste Einreichung weiterverarbeitet.

**Es gibt noch weitere Belege auf Papier.**

Wenn Sie noch Belege auf Papier einreichen möchten, wählen Sie diese Variante. Die Steuererklärung gilt erst dann als eingereicht, wenn die Papier-Belege zusammen mit der unterschriebenen Quittung eingegangen sind.

Abbrechen Zurück Weiter

# Versand per Internet mit Quittung und Papier 1

VSTax 2017 - Steuererklärung online übermitteln

Steuererklärung online übermitteln

**Varianten**

Fahren Sie nur fort, wenn ihre Steuererklärung komplett und definitiv ist.

Es gibt zwei Varianten:

**Alle Belege wurden digital ins VSTax importiert.**

Eine vollständig digitale Einreichung ist nur möglich, wenn alle Belege digital importiert wurden. In diesem Fall muss keine Quittung mehr versendet werden. Nach der ersten digitalen Einreichung haben Sie noch während 10 Tagen die Möglichkeit Änderungen erneut einzureichen. Danach wird die neuste Einreichung weiterverarbeitet.

**Es gibt noch weitere Belege auf Papier.**


Wenn Sie noch Belege auf Papier einreichen möchten, wählen Sie diese Variante. Die Steuererklärung gilt erst dann als eingereicht, wenn die Papier-Belege zusammen mit der unterschriebenen Quittung eingegangen sind.


Abbrechen Zurück Weiter

# Versand per Internet mit Quittung und Papier 2

VSTax 2017 - Steuererklärung online übermitteln

Steuererklärung online übermitteln  
Varianten > **Übermittlung** > Übermittlungsprotokoll > Abschluss

 Sie können jetzt übermitteln.  
Passwort:




Sie müssen sich mit Ihrem Passwort authentifizieren.  
Sie finden dieses aufgedruckt auf der Steuererklärung oder auf der Seite 2 des Informationsblattes, welches die Steuererklärung ersetzt, falls Sie im letzten Jahr die Steuererklärung, mit einer Software ausgefüllt haben.  
Bitte geben Sie das Passwort in das obenstehende Feld ein.

# Versand per Internet mit Quittung und Papier 3


VSTax 2017 - Steuererklärung online übermitteln

Steuererklärung online übermitteln  
Varianten > **Übermittlung** > Übermittlungsprotokoll > Abschluss

 Sie können jetzt übermitteln.

Passwort:

[Übermittle Beilage 9 von 18...](#)



Sie müssen sich mit Ihrem Passwort authentifizieren. Sie finden dieses aufgedruckt auf der Steuererklärung oder auf der Seite 2 des Informationsblattes, welches die Steuererklärung ersetzt, falls Sie im letzten Jahr die Steuererklärung mit einer Software ausgefüllt haben. Bitte geben Sie das Passwort in das obenstehende Feld ein.

# Versand per Internet mit Quittung und Papier 4

VSTax 2017 - Steuererklärung online übermitteln

Steuererklärung online übermitteln  
Varianten > Übermittlung > **Übermittlungsprotokoll** > Abschluss

Die Daten der Steuererklärung wurden übermittelt.

**Übermittlungsprotokoll drucken**

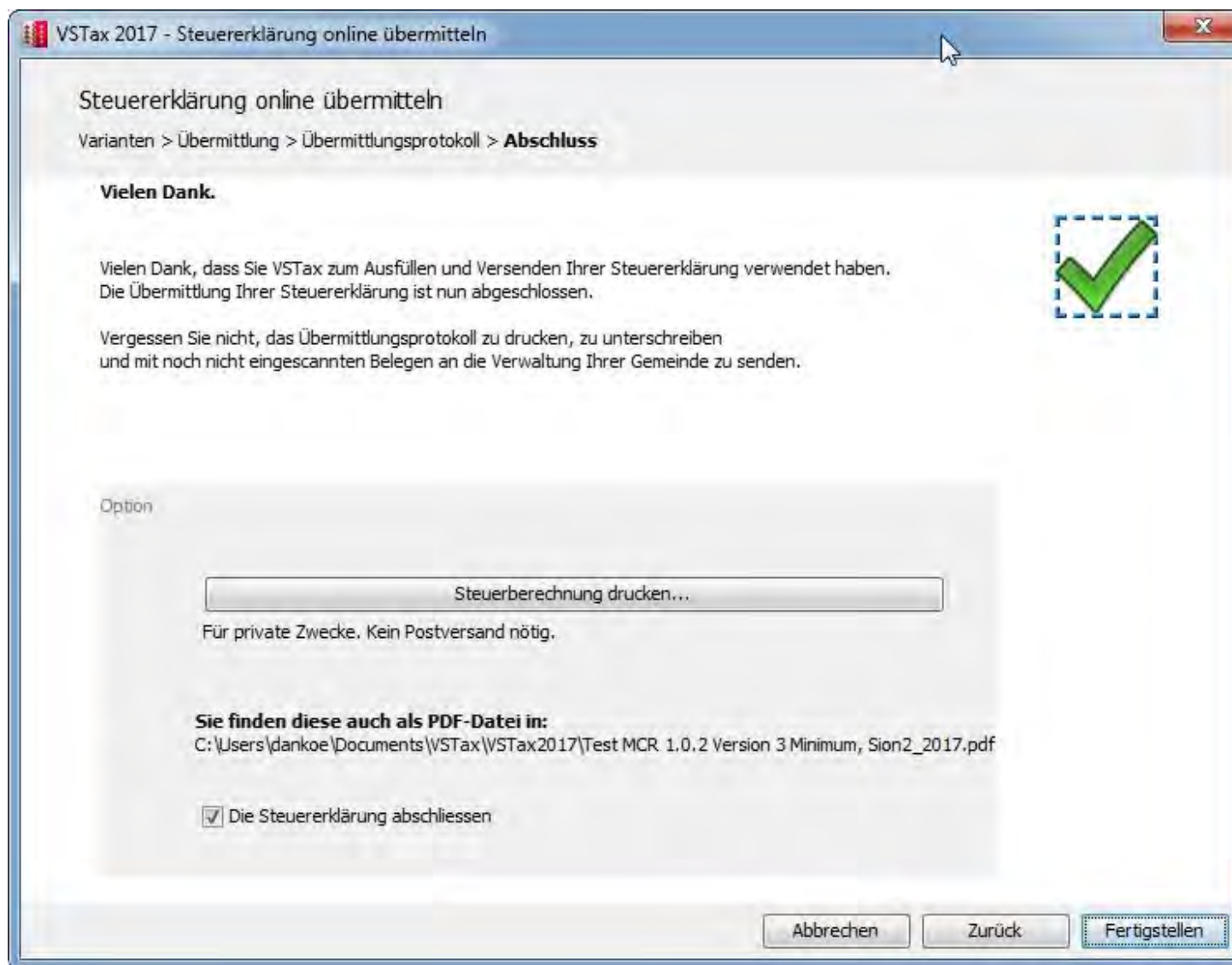
- Drucken Sie das Übermittlungsprotokoll
- Unterschreiben Sie das Übermittlungsprotokoll
- Reichen Sie das Übermittlungsprotokoll und die Belege gemeinsam ein.

Diese unterschriebenen Bestätigungen müssen zusammen mit den verbleibenden Papier-Belegen auf dem Postweg an die entsprechende Gemeindeverwaltung gesendet werden. Dadurch kann die Gemeinde Ihren Versand im Informatiksystem der Steuerverwaltung registrieren.

Ausgabe in PDF-Datei

Abbrechen Zurück Übermittlungsprotokoll drucken...

# Versand per Internet mit Quittung und Papier 5



# Versand per Internet ohne Unterschrift

**Versand per Internet  
ohne Unterschrift**

**ausser für  
Selbständige**

VSTax 2017 - Steuererklärung online übermitteln

Steuererklärung online übermitteln

**Varianten**

Fahren Sie nur fort, wenn ihre Steuererklärung komplett und definitiv ist.

Es gibt zwei Varianten:

**Alle Belege wurden digital ins VSTax importiert.**

Eine vollständig digitale Einreichung ist nur möglich, wenn alle Belege digital importiert wurden. In diesem Fall muss keine Quittung mehr versendet werden. Nach der ersten digitalen Einreichung haben Sie noch während 10 Tagen die Möglichkeit Änderungen erneut einzureichen. Danach wird die neuste Einreichung weiterverarbeitet.

**Es gibt noch weitere Belege auf Papier.**

Wenn Sie noch Belege auf Papier einreichen möchten, wählen Sie diese Variante. Die Steuererklärung gilt erst dann als eingereicht, wenn die Papier-Belege zusammen mit der unterschriebenen Quittung eingegangen sind.

Abbrechen Zurück Weiter



# Versand per Internet ohne Unterschrift 1

VSTax 2017 - Steuererklärung online übermitteln

Steuererklärung online übermitteln

**Varianten**

Fahren Sie nur fort, wenn ihre Steuererklärung komplett und definitiv ist.

Es gibt zwei Varianten:

**Alle Belege wurden digital ins VSTax importiert.**

Eine vollständig digitale Einreichung ist nur möglich, wenn alle Belege digital importiert wurden. In diesem Fall muss keine Quittung mehr versendet werden. Nach der ersten digitalen Einreichung haben Sie noch während 10 Tagen die Möglichkeit Änderungen erneut einzureichen. Danach wird die neuste Einreichung weiterverarbeitet.

**Es gibt noch weitere Belege auf Papier.**

Wenn Sie noch Belege auf Papier einreichen möchten, wählen Sie diese Variante. Die Steuererklärung gilt erst dann als eingereicht, wenn die Papier-Belege zusammen mit der unterschriebenen Quittung eingegangen sind.

Abbrechen Zurück Weiter

# Versand per Internet ohne Unterschrift 2

VSTax 2017 - Steuererklärung online übermitteln

Steuererklärung online übermitteln  
Varianten > **Bestätigung** > Übermittlung > Abschluss

**Bitte beantworten Sie hierzu noch die folgenden Fragen:**

Meine E-Mail-Adresse ist korrekt:

Wer ist der Eigentümer dieser Steuererklärung?


Es handelt sich um meine persönliche Steuererklärung.

Es handelt sich um eine Steuererklärung eines Dritten, den ich persönlich informiert habe.


# Versand per Internet ohne Unterschrift 3

VSTax 2017 - Steuererklärung online übermitteln

Steuererklärung online übermitteln  
Varianten > Bestätigung > **Übermittlung** > Abschluss

 Sie können jetzt übermitteln.


Passwort:

 Sie müssen sich mit Ihrem Passwort authentifizieren. Sie finden dieses aufgedruckt auf der Steuererklärung oder auf der Seite 2 des Informationsblattes, welches die Steuererklärung ersetzt, falls Sie im letzten Jahr die Steuererklärung mit einer Software ausgefüllt haben. Bitte geben Sie das Passwort in das obenstehende Feld ein.

# Versand per Internet ohne Unterschrift 4


VSTax 2017 - Steuererklärung online übermitteln

Steuererklärung online übermitteln  
Varianten > Bestätigung > **Übermittlung** > Abschluss

 Sie können jetzt übermitteln.

Passwort:

[Übermittle Beilage 13 von 18...](#)



Sie müssen sich mit Ihrem Passwort authentifizieren.  
Sie finden dieses aufgedruckt auf der Steuererklärung oder auf der Seite 2 des Informationsblattes, welches die Steuererklärung ersetzt, falls Sie im letzten Jahr die Steuererklärung mit einer Software ausgefüllt haben.  
Bitte geben Sie das Passwort in das obenstehende Feld ein.

# Versand per Internet ohne Unterschrift 5

VSTax 2017 - Steuererklärung online übermitteln

Steuererklärung online übermitteln  
Varianten > Bestätigung > Übermittlung > **Abschluss**

**Vielen Dank.**

Vielen Dank, dass Sie VSTax zum Ausfüllen und Versenden Ihrer Steuererklärung verwendet haben.  
Die Übermittlung Ihrer Steuererklärung ist nun abgeschlossen.

Vergessen Sie nicht, das Übermittlungsprotokoll zu drucken, zu unterschreiben  
und mit noch nicht eingescannten Belegen an die Verwaltung Ihrer Gemeinde zu senden.


Option

|   |   |
|---|---|
| <p>Übermittlungsprotokoll drucken...</p> <p>Für private Zwecke. Kein Postversand nötig.</p> | <p>Steuerberechnung drucken...</p> <p>Für private Zwecke. Kein Postversand nötig.</p> |
|---|---|

**Sie finden diese auch als PDF-Datei in:**  
C:\Users\dankoe\Documents\VSTax\VSTax2017\Test MCR 1.0.2 Version 4 Minimum, Sion\_2017.pdf

Die Steuererklärung abschliessen


Abbrechen Zurück Fertigstellen



# Übermittlung Unterschied mit/ohne Unterschrift

- Protokoll ohne Unterschrift: keine Unterschriftsfelder und Text in rot, sowie keine Kästchen für Belege per Internet

Sion, 12. Januar 2018  
Gemeinde: Sion



Referenznummer: 125.001.330.64 170

Sonderstra. 5  
1951 Sion

**VSTax 2017**  
Übertragungsprotokoll: **Steuererklärung 2017**

Belege via Internet:  Ja  Nein

**SELBSTÄNDIG**  
Dossiernummer : 19  
AHV-Nummer : 756.1000.1000.13  
Datum des Internetversands : 12.01.2018  
Nummer der Übermittlung : 1

IBAN : CH68 0029 4294 1420 2186 0  
Die Belege sind diesem Ausdruck beizulegen.  
(wenn nicht per Internet verschickt)

|  | Ehefrau / Partner |             | Steuerpflichtige/r |             |
|--|-------------------|-------------|--------------------|-------------|
|  | Betrag            | Leer lassen | Betrag             | Leer lassen |
| <b>1. ERWERBSEINKOMMEN / 2. RENTEN</b> |                   |             |                    |             |
| Selbständige Erwerbstätigkeit          | 100a              |             | 100                | 500         |
| /. nicht verrechnete Verluste          | 110a              |             | 110                |             |
| /. pers. AHV-Beiträge                  | 120a              |             | 120                |             |

|   |      |         |  |  |
|---|------|---------|--|--|
| Vermögen im Ausland   | 4300 |         |  |  |
| Gesamt zur Festsetzung des Steuersatzes massgebendes Reinvermögen | 4400 | 104'226 |  |  |


**7. KAPITALLEISTUNGEN BEZOGEN**

|                   |   |      |  |  |
|-------------------|---|------|--|--|
| Steuerpflichtiger | <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> 2. Säule <input type="checkbox"/> 3. Säule <input type="checkbox"/> Andere Zahlungsdatum: | 1010 |  |  |
| Ehefrau / Partner | <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> 2. Säule <input type="checkbox"/> 3. Säule <input type="checkbox"/> Andere Zahlungsdatum:            | 1020 |  |  |

Ort und Datum: Sion, 12. Januar 2018 Unterschrift des Steuerpflichtigen: \_\_\_\_\_ Unterschrift Ehefrau / Partner: \_\_\_\_\_

125.001.330.64 19  
Minimum 19 Test neu e-di 2 Minimum 19, Sion VSTax 2017 - Version 0.3.0  
12. Januar 2018 11:12  
Seite 2 von 3

Sion, 12. Januar 2018  
Gemeinde: Sion



Referenznummer: 125.001.333.23 170

Sonderstra. 5  
1951 Sion

**STax 2017**  
Übertragungsprotokoll: **Steuererklärung 2017**

Versand **ohne** Unterschrift – Kopie für den Steuerpflichtigen

**SELBSTÄNDIG**  
Dossiernummer : 19  
AHV-Nummer : 756.1000.1000.13  
Datum Internetversand : 12.01.2018  
Nummer der Übermittlung : 1

IBAN : CH68 0029 4294 1420 2186 0

|  | Ehefrau / Partner |             | Steuerpflichtige/r |             |
|--|-------------------|-------------|--------------------|-------------|
|  | Betrag            | Leer lassen | Betrag             | Leer lassen |
| <b>1. ERWERBSEINKOMMEN / 2. RENTEN</b> |                   |             |                    |             |
| Selbständige Erwerbstätigkeit          | 100a              |             | 100                | 500         |
| /. nicht verrechnete Verluste          | 110a              |             | 110                |             |
| /. pers. AHV-Beiträge                  | 120a              |             | 120                |             |

|   |      |         |  |  |
|---|------|---------|--|--|
| Total Abzüge (Rubrik 3600 bis Rubrik 3900)                        | 4000 | 60'000  |  |  |
| Steuerbares Reinvermögen (Rubrik 3500 abzüglich Rubrik 4000)      | 4100 | 104'226 |  |  |
| Vermögen in einem anderen Kanton                                  | 4200 |         |  |  |
| Vermögen im Ausland   | 4300 |         |  |  |
| Gesamt zur Festsetzung des Steuersatzes massgebendes Reinvermögen | 4400 | 104'226 |  |  |

**7. KAPITALLEISTUNGEN BEZOGEN**

|                   |   |      |  |  |
|-------------------|---|------|--|--|
| Steuerpflichtiger | <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> 2. Säule <input type="checkbox"/> 3. Säule <input type="checkbox"/> Andere Zahlungsdatum: | 1010 |  |  |
| Ehefrau / Partner | <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> 2. Säule <input type="checkbox"/> 3. Säule <input type="checkbox"/> Andere Zahlungsdatum:            | 1020 |  |  |

➔ Unterschiede: Links, e-DI (Gemeinde **muss** den Eingang erfassen),  
Rechts ohne Unterschrift (Die Gemeinde erfasst **nichts**)

# Tell Tax



- ▲ Erste Version veröffentlicht im Juni 2017 für die Steuerperiode 2016
- ▲ Steuerpflichtige können während dem ganzen Jahr die Belege scannen und beim Ausfüllen im VSTax importieren
- ▲ Gratis für die Steuerpflichtigen
- ▲ Qualität der Fotos wurde stark verbessert
- ▲ Treuhandmodus hinzugefügt: Erteilen von Berechtigungen an Dritte (durch Eingabe der Emailadresse des Treuhänders = sein Tell Tax Benutzername). KSV arbeitet an einer Lösung für die Verwaltung der Kontos der Treuhänder damit auch allgemeine Emailkontos von Treuhändern angegeben werden können (z.B. info@treu.ch)





# Tell Tax Berechtigungen erteilen



**BENUTZER**

MEINE BELEGE    **BENUTZER**    EINSTELLUNGEN

Benutzerkonto

Meine Benutzerdaten >

Meine Visitenkarte

daniel Biggerel  
Kantonswahlamt T  
19.08.1974  
18.04.1974 >

Freigaben +

d test, k test  
ksv >

← **FREIGABE**

Zugangsberechtigung

Bei aktivierter Zugangsberechtigung kann die Person alle Ihre Belege einsehen,...[mehr lesen]

E-Mail

E-Mail

Name

Name

Vorname

Vorname

Firma

Firma

Ihre Absenderdaten an den Empfänger

daniel Biggerel  
Kantonswahlamt T  
19.08.1974  
18.04.1974 >

← **FREIGABE**

Zugangsberechtigung

Bei aktivierter Zugangsberechtigung kann die Person alle Ihre Belege einsehen,...[mehr lesen]

E-Mail

Name

d test

Vorname

k test

Firma

ksv

Ihre Absenderdaten an den Empfänger

daniel Biggerel  
Kantonswahlamt T  
19.08.1974  
18.04.1974 >

## Zusammenspiel VSTax ↔ Tell Tax



- ▲ Für den Import der Belege ins VSTax ist ein Tell Tax Konto erforderlich.
- ▲ Mittels «Tell Tax» Button unten links im VSTax
- ▲ Loggen Sie sich mit Ihrem Konto ein
- ▲ Geben Sie den SMS-Code ein
- ▲ Wählen Sie die Belege aus, die Sie ins VSTax importieren möchten oder importieren Sie direkt alle Beilagen.
- ▲ Geben Sie die Beträge der Beilagen ins VSTax ein
- ▲ Alle Beilagen können via «Beilagen» aus dem VSTax exportiert werden falls notwendig.
- ▲ Anleitungen und FAQs unter [www.vs.ch/telltax](http://www.vs.ch/telltax)

# Tell Tax Beilagen importieren

STEUERERKLÄRUNG 2017 für natürliche Personen

Die Steuererklärung ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen bis am: 31.03.2018

CANTON DU VALAIS KANTON WALLIS KANTONS- UND GEMEINDESTEUERN – DIREKTE BUNDESSTEUER

Dossier-Nr.: 19 Steuerpflichtigen-Nr.: 125.001.333.66 170 Gemeinde: Sion

SELBSTÄNDIG Minim 19 Test neu oU A 6 Minimum 19 Sonderstra. 5 1951 Sion

Telefonnummer: E-Mail Adresse: scc@...vs.ch

Für Aufkünfte Kontaktadresse: Master of Disaster Telefonnummer: 027 321 16 74 E-Mail Adresse: scc@admin.vs.ch

Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2017

Zivilstand  ledig  verheiratet  verwitwet  getrennt  geschieden  eingetragene Partnerschaft

Steuerpflichtige Person (Partner 1) Name: Minim 19 Test neu oU A 6 Vorname: Minimum 19 Geburtsdatum: 13.04.1976 Neue AHV-Nr.: 756.1000.1000.13 Hauptberuf: Zuzugsdatum 2017: TT.MM.JJJJ Herkunft (Kanton/Land): Status:  Lohnbezieher  Angest. seiner Firma  Selbstständig  Landwirt  Rentner  Versicherungsagent  Student  Lehrling  Keine Erwerbstätigkeit

Ehefrau/Ehemann (Partner 2) Name: Vorname: Geburtsdatum: Neue AHV-Nr.: Hauptberuf: Zuzugsdatum 2017: Herkunft (Kanton/Land): Status:  Lohnbezieher  Angest. seiner Firma  Selbstständig  Landwirt  Rentner  Versicherungsagent  Student  Lehrling  Keine Erwerbstätigkeit

Firmenname: Nr. UID: CHE: Firmenname: Nr. UID: CHE:

Familienlasten

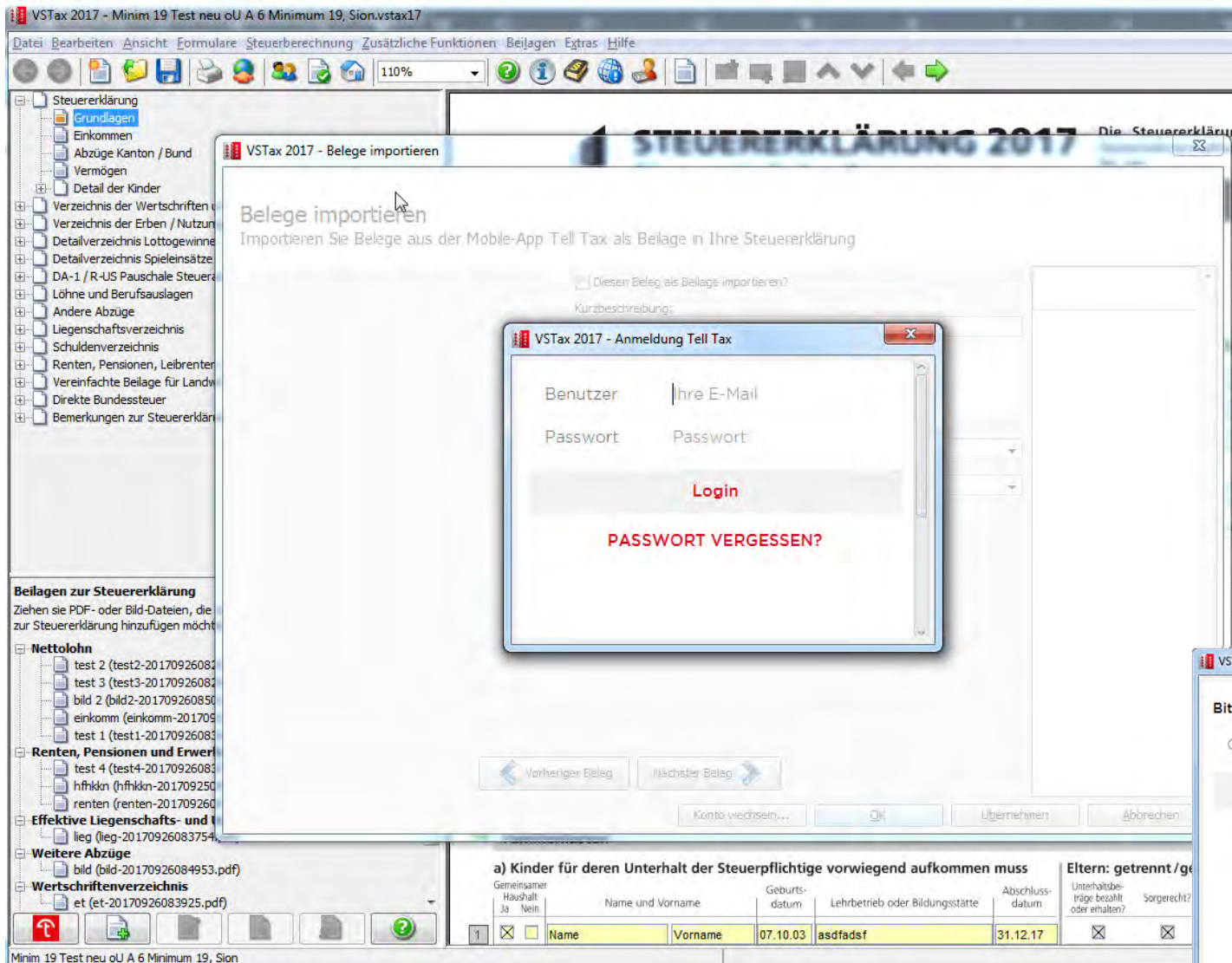
a) Kinder für deren Unterhalt der Steuerpflichtige vorwiegend aufkommen muss Eltern: getrennt / geschieden / Konkubinät

| Gemeinsamer Haushalt Ja/Nein        | Name und Vorname | Geburtsdatum | Lehrbetrieb oder Bildungsstätte | Abschlussdatum | Unterhaltsbeiträge bezahlt oder erhalten? | Sorgerecht?                         | Alternierende Obhut?     | Gemeinsames Kind mit Konkubinatspartner? |
|-------------------------------------|------------------|--------------|---------------------------------|----------------|---|-------------------------------------|--------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Name Vorname     | 07.10.03     | asdfadsf                        | 31.12.17       | <input checked="" type="checkbox"/>       | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>                 |

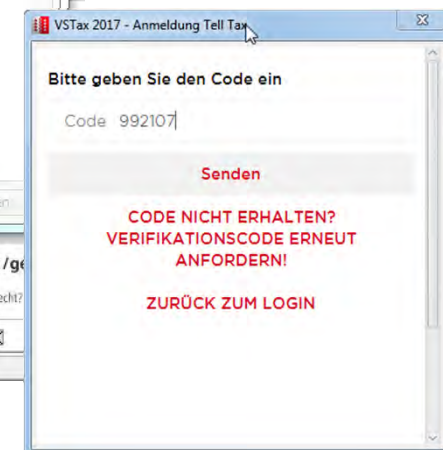
Beilagen  
verwalten

Import vom  
Tell Tax starten

# Tell Tax Beilagen importieren



Login Bildschirm  
des Tell Tax öffnet  
sich.  
Benutzername  
und Passwort  
eingeben und  
danach den SMS  
Code zur  
Bestätigung  
eintippen.



# Tell Tax Beilagen importieren

VSTax 2017 - Belege importieren

## Belege importieren

Importieren Sie Belege aus der Mobile-App Tell Tax als Beilage in Ihre Steuererklärung

Diesen Beleg als Beilage importieren?

Kurzbeschreibung: test 1

Bemerkung:

Zuordnung: Vermögen

Wertschriftenverzeichnis

Unter Wertschriftenverzeichnis sollten alle Bankenbelege aufgeführt sein.  
Zum Beispiel: Kontobelege, Vermögensausweise etc.

Vorheriger Beleg    Nächster Beleg

Konto wechseln...    OK    Übernehmen    Abbrechen

|                    |   |
|--------------------|---|
| test 1             | ✓ |
| test 19.00 uhr     | ✓ |
| test 19.05 beleg2  | ✓ |
| test 19.10 beleg1  | ✓ |
| test 19.10 beleg 2 | ✓ |
| test 19.10 beleg 3 | ✓ |
| test 2             | ✓ |
| test 3             | ✓ |
| test 4             | ✓ |
| test 5             | ✓ |

- Belege anschauen, Zuordnung überprüfen, Belege an- oder abwählen und dann ins VSTax importieren.

# Links – Fragen - Infos

## ▲ Fragen? Kontakt-Formular VSTax

- <https://www.vs.ch/vstax-formular>

## ▲ Infos:

- [www.vs.ch/steuern](http://www.vs.ch/steuern)
- [www.vs.ch/einschaetzungshilfe](http://www.vs.ch/einschaetzungshilfe)
- [www.vs.ch/vstax](http://www.vs.ch/vstax)
- [www.vs.ch/telltax](http://www.vs.ch/telltax)

# Rechtsprechung

**Patrick Mattig**

Jurist, Rechtsdienst



# Privatvermögen / Geschäftsvermögen



- ▲ Marc betreibt in der Form einer Einzelunternehmung eine Bäckerei. Seine Tätigkeit übt er in einer ihm gehörenden Liegenschaft aus. Darin befinden sich einerseits seine Werkstatt und vier Wohnungen, wovon er eine zusammen mit seiner Familie selber bewohnt. Auf die einzelnen Räumlichkeiten entfallen folgende Marktmieten:
  - Miete für die Bäckerei (in der Buchhaltung als Aufwand verbucht) Fr. 84'000.-
  - Miete für die drei vermieteten Wohnungen total Fr. 72'000.-
  - Marktmiete der selbstbewohnten Wohnung Fr. 24'000.-
  
- ▲ Fragen:
  - Handelt es sich bei dieser Liegenschaft um Geschäfts- oder Privatvermögen?
  - Ändert sich an dieser Beurteilung etwas, wenn die Liegenschaft in der Bilanz der Einzelfirma enthalten ist?



# Privatvermögen / Geschäftsvermögen



## ▲ Frage 1:

Aufgrund der effektiv erzielbaren Liegenschaftserträge muss die Liegenschaft unter Anwendung der Präponderanzmethode als Privatvermögen qualifiziert werden.

Die Mietzinserträge aus den drei vermieteten Wohnungen werden, da keine anderen Indizien vorhanden sind, als Erträge aus privater Vermögensverwaltung beurteilt.

Somit ergibt sich folgendes Bild:

## Mieterträge aus privater Vermögensverwaltung

- Marktmiete der selbstbewohnten Wohnung Fr. 24'000.-
- Miete für die drei vermieteten Wohnungen total Fr. 72'000.-
- **Total Fr. 96'000.- (53.33 %)**

## Mietertrag aus Geschäftsvermögen

- **Miete für die Bäckerei Fr. 84'000.- (46.67 %)**

## Privatvermögen / Geschäftsvermögen



### ▲ Frage 2:

Die buchhalterische Behandlung der Liegenschaft hat grundsätzlich keinen Einfluss auf die Beurteilung. Ausser es wurden Abschreibungen auf der Liegenschaft vorgenommen.

# Einkauf und anschliessender Kapitalbezug



Art. 79b Abs. 3 Satz BVG (seit 1.1.2006)

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

Die Abzugsberechtigung ist immer dann zu verweigern, wenn innerhalb der Sperrfrist von drei Jahren eine Kapitalauszahlung erfolgt. Es handelt sich um eine verobjektivierte Sperrfrist, die Absicht des Versicherten ist nicht von Bedeutung.

Welche Arten von Kapitalbezügen sind betroffen?

Gilt für alle Kapitalbezüge innerhalb von drei Jahren nach Einkauf.

- I. Altersleistungen
- II. WEF-Vorbezug
- III. bei Wegzug ins Ausland
- IV. bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

# Einkauf und anschliessender Kapitalbezug



## Fall

Herr Imoberdorf erzielt ein jährliches Einkommen von rund Fr. 250'000.-.

Einkauf in die 2. Säule am 30. Juni 2015 von Fr. 200'000.-

Pensionierung am 30. Juni 2017

Bezug als Kapitalleistung Fr. 300'000.-

Bezug in Rentenform Fr. 1'200'000.-

Vorsorgekapital gesamthaft Fr. 1'500'000.-

Frage: Welches sind die steuerlichen Konsequenzen?

# Einkauf und anschliessender Kapitalbezug



## Fall (Fortsetzung)

Die Versicherten werden steuerlich so gestellt, wie wenn sie keinen Einkauf getätigt hätten, d.h.

Steuerlicher Abzug für den Einkauf wird aufgerechnet  
Besteuerung der Kapitaleistung wird um den Einkaufsbetrag reduziert

Kein Abzug für den Einkauf von Fr. 200'000.-

Von der Kapitaleistung sind nur Fr. 100'000.- statt Fr. 300'000.-  
steuerbar

# Scheidung – Einkauf – Bezug



Vorsorge

Scheidung



Vorsorge  
nach  
Scheidung

## ▲ Sachverhalt

- H, 61-jährig, lässt sich im Mai 2012 von seiner Ehefrau scheiden.
- Gemäss Scheidungsurteil muss er per 01.07.2012 CHF 320'000 von seiner Vorsorgeeinrichtung auf ein Freizügigkeitskonto der geschiedenen Frau übertragen.
- Im Scheidungszeitpunkt hat er neben der Scheidungslücke von CHF 320'000 noch eine Vorsorgelücke von CHF 200'000

# Scheidung – Einkauf – Bezug



## ▲ Sachverhalt (Fortsetzung):

- In den nächsten Jahren tätigt er folgende Einkäufe in der Höhe von Total CHF 450'000
  - November 2012 CHF 75'000
  - November 2013 CHF 125'000
  - April/Dezember 2014 CHF 150'000
  - März 2015 CHF 100'000
- Im Mai 2016 wird H pensioniert
- Er bezieht von seiner Vorsorgeeinrichtung eine Rente
- Vom patronalen Fürsorgefonds sowie aus einer Freizügigkeitspolice bezieht er im Mai 2016 eine Kapitalleistung von CHF 250'000

## ▲ Können die Einkäufe zum Abzug zugelassen werden?

# Scheidung – Einkauf – Bezug



## ▲ Grundlagen:

- Die Vorsorgeeinrichtung hat nach der Ehescheidung dem verpflichteten Ehegatten die Möglichkeit zu gewähren, sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einzukaufen (Art. 22c FZG)
- Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.
- Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung (Art. 79b BVG)



# Scheidung – Einkauf – Bezug



## Ergebnis:

| Jahr                                   | Einkauf                    |  | Besteuerung KL     |
|--|----------------------------|--|--------------------|
|  | Scheidungslücke            | Vorsorgelücke  |                    |
| 2012                                   | CHF 75'000                 |  |                    |
| 2013                                   | CHF 125'000                | CHF 320'000  |                    |
| 2014                                   | CHF 120'000                |  | CHF 30'000         |
| 2015                                   |                            |  | CHF 100'000        |
| <b>2016</b><br>Bezug KL<br>CHF 250'000 | Keine Sperrfristverletzung | Sperrfristverletzung<br><b>CHF 130'000</b> --><br>Einkauf nicht gewähren | <b>CHF 120'000</b> |

# Scheidung – Einkauf – Bezug



## ▲ Ergebnis:

- Einkäufe, welche die durch eine Scheidung entstandene Deckungslücke auffüllen, fallen nicht unter die Sperrfrist
  - **Aber:** vorbehalten bleibt Steuerumgehung!
- Zuerst wird die scheidungsbedingte Lücke geschlossen (analog WEF-Vorbezug)
- Sperrfrist von Art. 79b Abs. 3 BVG gilt für alle bestehenden Vorsorgeverhältnisse eines Pflichtigen (Gesamtbetrachtung)
- Darf Einkauf über mehrere Jahre vornehmen, auch wenn ausreichend freie Mittel vorhanden sind, um die gesamte Scheidungslücke auf einmal zu füllen (→ BGE 2C\_895/2016 vom 14.06.2017)

## ▲ Achtung Missbräuchliches Vorgehen kann vorliegen,

- z.B. Finanzierung des Einkaufs mittels (zinslosem) Darlehen über 14 Jahre nach der Scheidung im Wissen, dass in 1.5 Jahren ein Bezug erfolgt
- → BGE 2C\_966/2015 und 2C\_967/2015 vom 18.07.2016

# Abzug behinderungsbedingter Kosten



## ▲ Sachverhalt

- Die 1931 geborene Steuerpflichtige war während den Jahren 2009 und 2010 aus gesundheitlichen Gründen auf intensive Pflege angewiesen und galt als Mensch mit Behinderung im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes. Sie liess sich dazu auf eigene Kosten zu Hause betreuen. Jährliches Einkommen rund Fr. 700'000.-, Vermögen rund Fr. 25 Mio.
- Dafür beanspruchte sie einen Abzug behinderungsbedingter Kosten in der Höhe von Fr. 323'028.- (Steuerperiode 2009) bzw. von Fr. 289'939.- (Steuerperiode 2010).
- Die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt liess sowohl für die kantonale als auch für die direkte Bundessteuer nur je Fr. 100'000.-- pro Steuerperiode als Abzug für behinderungsbedingte Kosten zu. Weshalb Fr. 100'000.-? Eine umfassende Betreuung im teuersten Pflegeheim des Kantons kostet pro Jahr Fr. 125'000.-, abzüglich eines Anteils für gewöhnliche Lebenshaltungskosten.
- Diese Sichtweise wird von den kantonalen Beschwerdeinstanzen bestätigt.

## ▲ Rechtliche Würdigung des Bundesgerichts

- z.B. Finanzierung des Einkaufs mittels (zinslosem) Darlehen über 14 Jahre nach der Scheidung im Wissen, dass in 1.5 Jahren ein Bezug erfolgt
- → BGE 2C\_966/2015 und 2C\_967/2015 vom 18.07.2016

# Abzug behinderungsbedingter Kosten



## ▲ Rechtliche Würdigung des Bundesgerichts

- Nach Art. 33 Abs. 1 lit. h bis DBG sowie gemäss der analogen kantonalen Bestimmung können die **behinderungsbedingten Kosten** von den Einkünften abgezogen werden, wenn die steuerpflichtige Person als behinderter Mensch im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes gilt und sie die Kosten selber trägt.
- Allgemein gelten nach Ziff. 4.2 des Kreisschreibens Nr. 11 die notwendigen Kosten als **behinderungsbedingt**, die in einem kausalen Zusammenhang zur Behinderung stehen und **weder Lebenshaltungs- noch Luxusausgaben** darstellen. Als Luxusausgaben gelten Aufwendungen, die den Rahmen üblicher und notwendiger Massnahmen übersteigen, nur aus Gründen der persönlichen Annehmlichkeiten anfallen oder besonders kostspielig sind. Diese können nicht zum Abzug gebracht werden. Die Kosten für den Aufenthalt in einem Wohnheim für Behinderte oder in einem Alters- und Pflegeheim sind grundsätzlich abzugsfähig, aber um denjenigen Betrag zu kürzen, der für Lebenshaltungskosten im eigenen Haushalt hätte aufgewendet werden müssen. In Anwendung dieser Grundsätze ist eine Kürzung auch im Umfang jener Kosten des externen Aufenthalts oder der Pflege zu Hause vorzunehmen, die das notwendige und übliche Mass übersteigen.
- Bundesgericht bestätigt Sichtweise der Vorinstanzen.

## Säule 3a: Wechsel unselbständig zu selbständig



### ▲ Sachverhalt

- Herr Volken kündigt seine Stelle per Ende Juni 2017 und macht sich per Juli 2017 selbständig (ohne BVG-Anschluss).
  - Als Angestellter hat er Fr. 60'000.- (Januar bis Juni) verdient. Als selbständig Erwerbender Fr. 80'000.- (Juli bis Dezember).
- ▲ Frage: Wie viel kann er im Jahr 2017 maximal in die Säule 3a einbezahlen?

## Säule 3a: Wechsel unselbständig zu selbständig



### ▲ Lösung

Kein pro rata Berechnung im Wechseljahr. Es können sowohl der kleine als auch der grosse Säule 3a-Abzug getätigt werden, maximal aber im Umfang des grossen 3a-Abzuges von Fr. 33'840.- (im Jahr 2017).

### Berechnung

- Unselbständig erwerbend: Fr. 6'768.-
- Selbständig erwerbend: Fr. 16'000.-
- Total abzugsfähige Beiträge Säule 3a: Fr. 22'768.-  
(max. Fr. 33'840.-)

# Steuerstrafrecht, Ehegatten



## ▲ Sachverhalt

Theo und Ursula sind verheiratet. Sie füllen die Steuererklärung gemeinsam aus und beide unterzeichnen sie. Für das Jahr 2010 hat Theo seinen Lohn aus Haupterwerb als Ingenieur von CHF 120'000.- und Ursula ihr Erwerbseinkommen von CHF 80'000.- (Buchhalterin an einer Fachhochschule) deklariert. Sein Nebeneinkommen von CHF 10'000.- als Referent an dieser Fachhochschule gab Theo nicht an. Die kantonale Steuerverwaltung entdeckt diese Unterlassung erst nach Eintritt der gemäss Selbstdeklaration vorgenommenen Veranlagung.

Frage: Welches sind die strafrechtlichen Auswirkungen, wer kann zu einer Strafe verurteilt werden und wer schuldet die Nachsteuer?

# Steuerstrafrecht, Ehegatten



## ▲ Lösung

Die Ehegatten sind trotz der sogenannten Faktorenaddition (Art. 9 DBG) je einzeln Steuersubjekt. Sie haben die Steuerpflichten je einzeln zu erfüllen und werden bei Verletzung je selber strafbar. Art. 180 DBG hält ausdrücklich fest, dass jeder Ehegatte nur für seine eigene Hinterziehung strafbar ist.

Theo ist wegen Steuerhinterziehung zu bestrafen.

Ursula hat weder selber eine Steuerhinterziehung begangen, noch Theo angestiftet, zu seiner Hinterziehung Hilfe geleistet oder daran mitgewirkt hat.

Die **Busse** für die Hinterziehung ist durch Theo zu bezahlen.

Zudem ist die zu wenig veranlagte und unbezahlte Steuer nach zu erheben. Da es sich dabei um die ordentliche Steuer handelt, haften beide Ehegatten solidarisch für die **Nachsteuer** (Art. 13 Abs. 1 DBG), und zwar unabhängig davon, dass zusätzlich zur Nacherhebung ein Strafverfahren nur gegen einen der Ehegatten erfolgte.



## Barauszahlung 2. Säule zur Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit



### Sachverhalt

Ein Treuhänder (Lohnbezüger) gibt seine Stelle im März 2011 auf und nimmt eine selbständige Erwerbstätigkeit auf (ohne BVG-Anschluss). Dazu lässt er sich von seiner Pensionskasse Fr. 80'000.- (Vorsorgekapital) auszahlen. Die Fr. 80'000.- verwendete er für private Lebenshaltungskosten sowie Rückzahlung von privaten Schulden. Aus diesem Grund hob die Steuerverwaltung des Kantons Solothurn die bereits in Rechtskraft erwachsene Veranlagung betr. Kapitaleistung (Sondersteuer zum reduzierten Satz) wieder auf und erfasste den Barbezug zusammen mit dem übrigen Einkommen. Begründung: es fehle an einem Nachweis für die Investition der Barzahlung in den Betrieb (ratio legis von Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG).

### Rechtliche Würdigung des Bundesgerichts

Die Barauszahlung (gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG) setzt (kumulativ) die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und das Fehlen eines Versicherungsobligatoriums voraus. Keine Gründe ersichtlich, vom Wortlaut des Gesetzes abzuweichen. Ratio legis von Art. 5 Abs. 1 lit. b FZG ist die finanziell Unterstützung beim Aufbau einer Unternehmung; dies als Ausnahme vom Grundsatz, dass das Vorsorgeguthaben als Altersvorsorge erhalten bleiben soll.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Investition des freigewordenen Vorsorgegeldes in das Geschäftsvermögen lässt sich daraus nicht ableiten.

In der Folge heisst das Bundegericht die Beschwerde des Treuhänders gut.

2C\_248/2015

## Pensionskassengeld zu Unrecht bezogen



Ein Steuerpflichtiger bezog sein Pensionskassengeld, weil er ankündigte, sich selbständig zu machen. Entgegen seiner Ankündigung, die zur Auszahlung der Vorsorgelder führte, hat er indessen keine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen, da er sich gleich wieder anstellen liess. Eine Rücküberweisung war nicht mehr möglich.

Das Bundesgericht hielt fest, dass die Kapitalleistung unrechtmässig bezogen wurde. Deshalb ist die ganze Kapitalleistung mit dem übrigen Einkommen zum normalen Tarif zu versteuern (keine gesonderte Besteuerung zum reduzierten Satz gemäss Art. 38 DBG).

**Urteil des Bundesgerichts 2C\_156/2010 vom 7. Juni 2011**

## Steuerbefreiung wegen Verfolgung öffentlicher Zwecke



Gesuch um Steuerbefreiung des **Schweizerischen Verbandes für Pferdesport** wegen Verfolgung öffentlicher Zwecke

Juristische Personen, die in erster Linie Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke verfolgen, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Steuerbefreiung selbst wenn sie zugleich öffentlichen Zwecken dienen; Abgrenzung zur Tätigkeit von internationalen Sportverbänden;

**Urteil des Bundesgerichts 2C\_314-315/2016 vom 17. Juli 2017**

# Widerruf einer Steuerbefreiung



Der „Tamoil AG“ wurde aufgrund der Neueröffnung einer Raffinerie eine Steuerbefreiung durch den Staatsrat Wallis eingeräumt ; mit Entscheid vom 2. Juni 1999 gewährte der Staatsrat des Kantons Wallis eine weitere Steuerbefreiung bzw. -erleichterung für die Steuerjahre 2004 bis 2008, solange die Aktivität der Gesellschaft dauerhaft sei und der Sitz der Gesellschaft im Kanton verbliebe, ansonsten die steuerbefreiten Jahre widerrufen würden; im März 2015 unterbrach die Tamoil AG die Aktivitäten der Raffinerie; infolgedessen widerrief der Staatsrat mit Entscheid vom 15. April 2015 die gewährten Steuerbefreiungen rückwirkend auf das Datum der Bewilligung;

Art. 238 Abs. 3 StG/VS legt keine Frist fest, in welcher eine Steuerbefreiung widerrufen werden kann; einschlägig ist daher Art. 53 Abs. 2 StHG, wonach das Recht, ein Nachsteuerverfahren einzuleiten, zehn Jahre nach Ablauf der Steuerperiode erlischt; dem Kanton VS ist es verwehrt auf die bewilligte Steuerbefreiung des Steuerjahres 2004 zurückzukommen; Gutheissung der Tamoil AG in diesem Punkt, für die Steuerjahre 2005 bis 2008 ist die Widerrufsfrist nicht abgelaufen;

**Urteil des Bundesgerichts 2C\_382/2016 vom 11. Juli 2017**

## Abschreibungen auf Geschäftsfahrzeuge der Luxusklasse sind begrenzt



Die X GmbH ist im Immobilienhandel tätig. Einziger Gesellschafter und Geschäftsführer im Steuerjahr 2010 war A. Am 5. Januar 2010 kaufte die X GmbH einen BMW X6 50i für Fr. 137'000.-- als Geschäftsfahrzeug. Am 15. September 2010 erwarb die X GmbH sodann einen Porsche für Fr. 143'000.-- als weiteres Geschäftsfahrzeug. Beide Fahrzeuge werden vom Geschäftsführer der Gesellschaft genutzt.

In der Jahresrechnung 2010 verbuchte die X GmbH insgesamt Fr. 112'000.-- Abschreibungen für diese Fahrzeuge (im Einzelnen Fr. 57'200.-- für den Porsche [40 % von Fr. 143'000.--] und Fr. 54'800.-- für den BMW [40 % von Fr. 137'000.--]).

Die kantonale Steuerverwaltung korrigierte die entsprechenden Aufwand-Verbuchungen und anerkannte lediglich eine Abschreibung für ein Geschäftsfahrzeug im Betrag von Fr. 40'000.-- (40 % von Fr. 100'000.--). Ausserdem rechnete die Steuerverwaltung einen Privatanteil von Fr. 9'600.-- (9,6 % von Fr. 100'000.--) für die private Nutzung des Geschäftsautos hinzu. Auf dem Luxusanteil des Geschäftsautos (Differenz Kaufpreis zu Fr. 100'000.--) und für das Zweitauto liess die Steuerverwaltung keine Abschreibungen zu.

Bundesgericht bestätigt Sichtweise der kantonalen Steuerverwaltung.

**Urteil des Bundesgerichts 2C\_382/2016 vom 11. Juli 2017**

## Abzugsfähige Unterhaltskosten oder wertvermehrende Aufwendungen



Ausstattung einer Liegenschaft mit **Marderschutzgittern**

Abzugsfähige Unterhaltskosten oder wertvermehrende Aufwendungen?

Die Investition betreffend die Marderschutzgitter hat zu einem Mehrwert der fortan geschützten Dachinstallation bzw. der gesamten Liegenschaft geführt.

Keine Qualifikation als Unterhaltskosten im Sinne von Art. 32 Abs. 2 DBG; vergleichbar mit Blitzableiter, Brandschutzmauern, Feuersalarmanlagen

Ziel: Vermeidung etwaiger zukünftiger Schäden, nicht Reparatur bereits eingetretener Minderwerte an der Liegenschaft; die getätigte Investition hat zu einem Mehrwert der gesamten Liegenschaft geführt;

**Urteil des Bundesgerichts 2C\_558/2016 vom 24. Oktober 2017**

## *Dietmar Willa*

Chef Team Administrativ

- Planung 2018:  
Einreichen und Fristen der Steuererklärung 2017
- Vorbereitung Steuererklärung
- FidCom
- Bewertung von nicht kotierten Titeln
- eSteuerauszug

# Planung 2018

| Januar |    |    |    |    |    |    |    |
|--------|----|----|----|----|----|----|----|
| KW     | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| 1      | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  |
| 2      | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| 3      | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |
| 4      | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 |
| 5      | 29 | 30 | 31 |    |    |    |    |

| Februar |    |    |    |    |    |    |    |
|---------|----|----|----|----|----|----|----|
| KW      | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| 5       |    |    |    | 1  | 2  | 3  | 4  |
| 6       | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 |
| 7       | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| 8       | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 |
| 9       | 26 | 27 | 28 |    |    |    |    |

| März |    |    |    |    |    |    |    |
|------|----|----|----|----|----|----|----|
| KW   | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| 9    |    |    |    | 1  | 2  | 3  | 4  |
| 10   | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 |
| 11   | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| 12   | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 |
| 13   | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 |    |

| April |    |    |    |    |    |    |    |
|-------|----|----|----|----|----|----|----|
| KW    | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| 13    |    |    |    |    |    |    | 1  |
| 14    | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  |
| 15    | 9  | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| 16    | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 |
| 17    | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 |
| 18    | 30 |    |    |    |    |    |    |

Letztes Datum zum Hinterlegen der Steuererklärung zum Verhindern der Zutellung einer Mahnung mit Gebühr oder Ordnungsbusse

Daten: 29.01.2018 - 02.03.2018 - 27.04.2018 - 30.05.2018 -  
24.08.2018 - 28.09.2018 - 09.11.2018 14.12.2018

Rechnungsstellung an die Treuhänder der Fristverlängerungsgesuche 2016  
Versand der Steuererklärung 2016 an die Steuerpflichtigen  
Letzte Frist fürs Hinterlegen der Steuererklärung  
Blockierung der Fristverlängerungsgesuche über ESR  
Ablauf der Fristverlängerung für die Unselbständigen  
Ablauf der Fristverlängerung für die Selbständigen und die Treuhandbüros  
Blockierung Fidcom zur Erfassung der Verlängerungen durch die Treuhänder  
Letzte Frist für Fristverlängerungen von Spezialfällen



# Planung 2018

| Mai |    |    |    |    |    |    |    |
|-----|----|----|----|----|----|----|----|
| KW  | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| 18  |    | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  |
| 19  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 | 13 |
| 20  | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 |
| 21  | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 |
| 22  | 28 | 29 | 30 | 31 |    |    |    |

| Juni |    |    |    |    |    |    |    |
|------|----|----|----|----|----|----|----|
| KW   | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| 22   |    |    |    |    | 1  | 2  | 3  |
| 23   | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 |
| 24   | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 |
| 25   | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 |
| 26   | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 |    |

| Juli |    |    |    |    |    |    |    |
|------|----|----|----|----|----|----|----|
| KW   | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| 26   |    |    |    |    |    |    | 1  |
| 27   | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  |
| 28   | 9  | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
| 29   | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 |
| 30   | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 |
| 31   | 30 | 31 |    |    |    |    |    |

| August |    |    |    |    |    |    |    |
|--------|----|----|----|----|----|----|----|
| KW     | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| 31     |    |    | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  |
| 32     | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 |
| 33     | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |
| 34     | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 |
| 35     | 27 | 28 | 29 | 30 | 31 |    |    |

Letztes Datum zum Hinterlegen der Steuererklärung zum Verhindern der Zutellung einer Mahnung mit Gebühr oder Ordnungsbusse

Daten: 29.01.2018 - 02.03.2018 - 27.04.2018 - 30.05.2018 - 24.08.2018 - 28.09.2018 - 09.11.2018 14.12.2018

- Rechnungsstellung an die Treuhänder der Fristverlängerungsgesuche 2016
- Versand der Steuererklärung 2016 an die Steuerpflichtigen
- Letzte Frist fürs Hinterlegen der Steuererklärung
- Blockierung der Fristverlängerungsgesuche über ESR
- Ablauf der Fristverlängerung für die Unselbständigen
- Ablauf der Fristverlängerung für die Selbständigen und die Treuhandbüros
- Blockierung Fidcom zur Erfassung der Verlängerungen durch die Treuhänder
- Letzte Frist für Fristverlängerungen von Spezialfällen

# Planung 2018

| September |    |    |    |    |    |    |    |
|-----------|----|----|----|----|----|----|----|
| KW        | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| 35        |    |    |    |    |    | 1  | 2  |
| 36        | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  |
| 37        | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 |
| 38        | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 |
| 39        | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 |

| Oktober |    |    |    |    |    |    |    |
|---------|----|----|----|----|----|----|----|
| KW      | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| 40      | 1  | 2  | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  |
| 41      | 8  | 9  | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| 42      | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 |
| 43      | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 |
| 44      | 29 | 30 | 31 |    |    |    |    |

| November |    |    |    |    |    |    |    |
|----------|----|----|----|----|----|----|----|
| KW       | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| 44       |    |    |    | 1  | 2  | 3  | 4  |
| 45       | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  | 10 | 11 |
| 46       | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| 47       | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 |
| 48       | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 |    |    |

| Dezember |    |    |    |    |    |    |    |
|----------|----|----|----|----|----|----|----|
| KW       | Mo | Di | Mi | Do | Fr | Sa | So |
| 48       |    |    |    |    |    | 1  | 2  |
| 49       | 3  | 4  | 5  | 6  | 7  | 8  | 9  |
| 50       | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 |
| 51       | 17 | 18 | 19 | 20 | 21 | 22 | 23 |
| 52       | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 | 29 | 30 |
| 1        | 31 |    |    |    |    |    |    |

Letztes Datum zum Hinterlegen der Steuererklärung zum Verhindern der Zutellung einer Mahnung mit Gebühr oder Ordnungsbusse

Daten: 29.01.2018 - 02.03.2018 - 27.04.2018 - 30.05.2018 -  
24.08.2018 - 28.09.2018 - 09.11.2018 14.12.2018

Rechnungsstellung an die Treuhänder der Fristverlängerungsgesuche 2016  
Versand der Steuererklärung 2016 an die Steuerpflichtigen  
Letzte Frist fürs Hinterlegen der Steuererklärung  
Blockierung der Fristverlängerungsgesuche über ESR  
Ablauf der Fristverlängerung für die Unselbständigen  
Ablauf der Fristverlängerung für die Selbständigen und die Treuhandbüros  
Blockierung Fidcom zur Erfassung der Verlängerungen durch die Treuhänder  
Letzte Frist für Fristverlängerungen von Spezialfällen

# Druck Steuererklärungen

## ▲ Vorgesehene Daten

|                   |  |
|-------------------|--|
| 22.01. - 26.01.18 | Arbeitshüllen A3 Gemeinden             |
| 26.01.18          | Steuererklärungen A4 Permis B          |
| 29.01. - 05.02.18 | Steuererklärungen A4 einfach           |
| 05.02. - 20.02.18 | Steuererklärungen A4 vollständig       |
| 27.02. - 28.02.18 | Steuererklärungen Juristische Personen |
| 05.03. - 08.03.18 | Steuererklärung AK                     |
| 09.03.18          | Steuererklärung AL                     |
| 28.05. - 05.06.18 | Arbeitshüllen A3 AK                    |
| 06.06. - 08.06.18 | Arbeitshüllen A3 AL                    |



# Steuererklärung VSTax

- ▲ Das Format der Steuererklärung für Steuerklärung VSTax bleibt A4
  - **Gründe**
    - Das Kantonale Druckzentrum hat grosse Investitionen für den automatischen Versand der Steuererklärungen getätigt. Dabei gilt als Massendruckstandard A4
    - Der Arbeitsablauf kann nicht gemischt in A4 und A3 bearbeitet werden
    - Die Beilagen könnten nicht mehr personalisiert sein
    - Die Beilagen müssten manuell verpackt werden
  - **Risiko**
    - keine Kontrolle der Beilagen mehr (mehrere oder gleiche Beilagen im Brief)
    - Falsche Beilagen (Schwierigkeit dem Operateur mitzuteilen, welche Beilagen beizufügen sind)

# Einreichen der Steuererklärung

Zustellung der Steuerakten  
Ausdruck VSTax

1 Position

Wertschriftenverzeichnis  
mit Belegen

2 Position

Barcode oder  
Übermittlungsbestätigung

3 Position

Steuererklärung  
mit Belegen

*Für eine rasche Abwicklung Ihres Dossiers bitte auf Folgendes verzichten!*



# Einreichen der Steuererklärung

## ▲ Folgende Belege gehören zum Wertschriftenverzeichnis:

- Wertschriftenertrags- und Vermögensbescheinigungen
- Kaufs- und Verkaufsabrechnungen der einzelnen Titeln
- Depotauszüge oder Steuerauszüge
- Bescheinigungen über Aufwendungen für Wertschriftenverwaltung
- Die Formulare DA-1 / R-US
- Die Doppelbesteuerungsformulare: RD-1, R-NL, usw.
- Keine Depotauszüge ohne Ertrags- sowie Kaufs- und Verkaufsabrechnungen abgeben – **optimal sind Steuerauszüge**



## Wegzug: anderer Kanton oder ins Ausland

- ▲ Massgebend sind die Verhältnisse am 31. Dezember der Steuerperiode
  - Bei Wegzug im Jahr 2017 in einen an deren Kanton endet die Steuerpflicht im Kanton Wallis am Ende des Jahres 2017. Die Kantons- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer werden für das ganze Jahr 2017 vom Kanton erhoben, wo sich am 31. Dezember 2017 der Wohnsitz des Steuerpflichtigen befindet. Allfällige schon bezahlte Akontozahlungen werden der steuerpflichtigen Person ohne Zins zurückerstattet
  - Bei definitivem Wegzug im Jahr 2017 ins Ausland endet die Steuerpflicht sowohl für die Kantons- und Gemeindesteuern wie auch für die direkte Bundessteuer mit dem Wegzugsdatum. **Eine Steuererklärung muss auf der Grundlage der Einkommen zwischen dem Beginn des Jahres und dem Datum des Wegzugs erstellt werden.** Das Wegzugsdatum ist ebenfalls massgebend für die Personalien, die Familienverhältnisse und das Vermögen (Ende der Steuerpflicht). **Die Steuerbehörden können verlangen, dass Steuerpflichtige mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland einen Vertreter in der Schweiz bezeichnen (Art. 127 StG).**

## Wegzug: anderer Kanton oder ins Ausland

### ▲ Wegzug ins Ausland:

vor der Abreise ist ein besonderes Augenmerk schenken:

- auf eventuelle Kapitalleistungen (**2. Säule oder Säule 3a**)
- Löhne
- Arbeitslosenentschädigungen
- Renten
- Wertschriftenerträge

**Alle Steuern müsse vor der Abreise erledigt sein.**



# FidCom

- ▲ Die Migration der Juristischen Personen in SAP erfolgt erst am 1. Januar 2019.
- ▲ Daher müssen für die juristischen Personen die Fristen auch dieses Jahr noch im Portal WEBTA erfasst werden
- ▲ Wie anfangs Januar 2018 informiert, wurden für die gruppierten Fristenanfragen zwei Rechnungen verschickt: eine Rechnung für die Fristen der Juristischen Personen und eine Rechnung für die Fristen der natürlichen Personen. Dies wird auch nächstes Jahr so sein (bis zur Migration der Juristischen Personen in SAP).
- ▲ Weitere Informationen finden Sie unter:  
<https://www.vs.ch/fidcom>



## Bewertungen von nicht kotierten Titeln: Ziffer 5

- ▲ Wertpapiere ohne Kurswert werden für die Vermögenssteuer anhand des Kreisschreibens 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz (Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswerte für die Vermögenssteuer) bewertet.
- ▲ Die Wegleitung bezweckt einerseits in der Schweiz eine einheitliche Bewertung von inländischen und ausländischen Wertpapieren, die an keiner Börse gehandelt werden und andererseits dient sie der Steuerharmonisierung zwischen den Kantonen.

## Bewertungen von nicht kotierten Titeln: Ziffer 5

- ▲ Wird die Wertschöpfung massgeblich von Mehrheitsbeteiligten (Beteiligung > 50%) beeinflusst, so kann die Bewertungsstelle in Anlehnung Rz 5 des Kreisschreibens 28 inkl. des Kommentars der Schweizerischen Steuerkonferenz den Ertragswert prozentual im Verhältnis der Brutto-Eigenlöhne der Mehrheitsbeteiligten zur gesamten Lohnsumme kürzen.
- ▲ **Fällt bei der Kürzung des Ertragswertes der Unternehmungswert unter dem Substanzwert, so gilt der Substanzwert als Mindestwert.**

## Bewertungen von nicht kotierten Titeln: Ziffer 5

- ▲ Ein dermassen berechneter Unternehmungswert wird auf alle ausstehenden Titel angewendet, insbesondere auch für Minderheitsaktionäre. Ein allfälliger Pauschalabzug nach Rz 61 kommt nicht zur Anwendung. Minderheitsaktionäre haben jedoch die Möglichkeit auf die Ertragswertkürzung zu verzichten. Ein entsprechender Vermerk ist auf dem Wertschriftenverzeichnis zu vermerken.

## Bewertungen von nicht kotierten Titeln: Ziffer 5

- ▲ Besitzt ein Steuerpflichtiger über eine qualifizierte Beteiligung von mindestens 10 %, wird der errechnete Steuerwert (mit oder ohne Ertragswertkorrektur und mit oder ohne Minderheitsbeteiligung) auf 60 % festgesetzt (Art. 56, Abs. 4 StG). Der Nachweis muss von der steuerpflichtigen Person erbracht werden. Im Wertschriftenverzeichnis sind diese Beteiligungen mit dem Code „PP“ zu kennzeichnen.

# Bewertungen von nicht kotierten Titeln: Ziffer 5

## Voraussetzungen für die prozentuale Ertragswertkürzung

- Die Kantonale Steuerverwaltung hat eine Bewertung nach Kreisschreiben 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz erstellt.
- Die Unternehmung benützt für den Antrag das Excel Sheet „Antrag auf Bewertung im Sinne der Rz 5“ und reicht den ausgefüllten Antrag (4 Seiten) unterzeichnet mit folgenden Unterlagen an die Kantonale Steuerverwaltung, Team Administration, Bahnhofstrasse 35, 1951 Sitten:
  - Kopien der Lohnausweise der letzten zwei Jahre der Mehrheitsbeteiligten
  - Kopien der AHV-Lohnsummenmeldung der letzten zwei Jahre
  - Detailliertes Aktionärs- oder Beteiligungsverzeichnis mit den jeweiligen Beteiligungsquoten

# Bewertungen von nicht kotierten Titeln: Ziffer 5

## Beispiel (Seite 1 von 8)



### Antrag auf Bewertung im Sinne der Rz 5

Prozentuale Ertragswertkürzung bei nicht veräusserbarem Ertragswert  
(Berechnung gemäss Kommentar SSK KS 28 zu Rz 5)

Bewertungsstichtag  
Kapitalisierungszinssatz  
Währung



31.12.2018

7.00%

CHF

Drucken

Löschen

### Daten der Gesellschaft

Firma  
Kantonale-Nr.  
EStV-Nr.

Mustger AG

111'111

222'222

# Bewertungen von nicht kotierten Titeln: Ziffer 5

## Beispiel (Seite 2 von 8)

|  |               |         |               |
|--|---------------|---------|---------------|
| Reingewinn Bewertungsjahr              |               | 22'000  |               |
| Korrekturen Bewertungsjahr             |               | 1'000   |               |
|  |               |         | Total 23'000  |
| Reingewinn Vorperiode                  |               | 23'000  |               |
| Korrekturen Vorperiode                 |               |         |               |
|  |               |         | Total 23'000  |
| Beteiligungskapital                    | Anzahl Aktien | 100     |               |
|  | Nennwert      | 1'000   |               |
|  |               |         | Total 100'000 |
| Bilanzg <sup>+</sup> inn/-verlust      |               | 250'000 |               |
| Offene Reserven (vor Gewinnverteilung) |               | 12'000  |               |
| Stille Reserven (gemäss Beiblatt)      |               | 650'000 |               |
| Latente Steuern (gemäss Beiblatt)      |               | 52'500  |               |
| zu verteilende Dividenden              |               | 50'000  |               |



# Bewertungen von nicht kotierten Titeln: Ziffer 5

## Beispiel (Seite 3 von 8)

|  |               |         |               |
|--|---------------|---------|---------------|
| Reingewinn Bewertungsjahr              |               | 22'000  |               |
| Korrekturen Bewertungsjahr             |               | 1'000   |               |
|  |               |         | Total 23'000  |
| Reingewinn Vorperiode                  |               | 23'000  |               |
| Korrekturen Vorperiode                 |               |         |               |
|  |               |         | Total 23'000  |
| Beteiligungskapital                    | Anzahl Aktien | 100     |               |
|  | Nennwert      | 1'000   |               |
|  |               |         | Total 100'000 |
| Bilanzg <sup>+</sup> inn/-verlust      |               | 250'000 |               |
| Offene Reserven (vor Gewinnverteilung) |               | 12'000  |               |
| Stille Reserven (gemäss Beiblatt)      |               | 650'000 |               |
| Latente Steuern (gemäss Beiblatt)      |               | 52'500  |               |
| zu verteilende Dividenden              |               | 50'000  |               |

# Bewertungen von nicht kotierten Titeln: Ziffer 5

## Beispiel (Seite 4 von 8)

| Stille Reserven auf Beteiligungen |               |          |          |                           |                 |
|-----------------------------------|---------------|----------|----------|---------------------------|-----------------|
| Gesellschaft                      | Kantonale-Nr. | ESTV-Nr. | Buchwert | Verkehrswert (Steuerwert) | Stille Reserven |
| Beteiligung                       | 222222        | 333333   | 300'000  | 650'000                   | 350'000         |
|                                   |               |          |          |                           | 0               |
|                                   |               |          |          |                           | 350'000         |



| Stille Reserven auf Liegenschaften |        |          |                    |                                    |   |  |
|------------------------------------|--------|----------|--------------------|------------------------------------|---|--|
| Liegenschaftsbezeichnung           | Kanton | Buchwert | amtliche Schätzung | Verkehrswert / Ertragswert (8.5 %) | Stille Reserven mit Abzug latente Steuern | Stille Reserven ohne Abzug latente Steuern |
| Liegenschaft                       | BE     | 250'000  | 550'000            |                                    | 0   | 300'000                                    |
|                                    |        |          |                    |                                    | 0   | 0  |
|                                    |        |          |                    |                                    | 0   | 300'000                                    |

|   |  |                |
|---|--|----------------|
| <b>Total Stille Reserven</b>  |  | <b>650'000</b> |
| <b>Berechnung der Latenten Steuern</b>  |  |                |
| Total Stille Reserven mit Abzug der Latenten Steuer   |  | 350'000        |
| Total Stille Reserven ohne Abzug der Latenten Steuer (Stille Reserven auf Liegenschaften mit amtlicher Schätzung) |  | 300'000        |
| <b>Latente Steuern auf Stille Reserven (15 % vom Total der Stillen Reserven mit Abzug der Latenten Steuern)</b>   |  | <b>52'500</b>  |

# Bewertungen von nicht kotierten Titeln: Ziffer 5

## Beispiel (Seite 5 von 8)

### Liste der Mehrheitsbeteiligten

| Name und Vorname | Bruttolohn     |                | Beteiligung    |
|------------------|----------------|----------------|----------------|
|                  | Bewertungsjahr | Vorjahr        |                |
| Aktionär         | 140'000        | 140'000        | 100.00%        |
|                  |                |                |                |
|                  |                |                |                |
|                  |                |                |                |
|                  |                |                |                |
| <b>Total</b>     | <b>140'000</b> | <b>140'000</b> | <b>100.00%</b> |

Wir beantragen, die Bewertung nach Randziffer 5 des Kreisschreiben Nr. 28 vom 28.08.2008 inkl. Kommentar der Schweizerischen Steuerkonferenz zu korrigieren.

# Bewertungen von nicht kotierten Titeln: Ziffer 5

## Beispiel (Seite 6 von 8)

|                 |                |         |
|-----------------|----------------|---------|
| Gesamtlohnsumme | Bewertungsjahr | 150'000 |
|                 | Vorjahr        | 150'000 |

### Liste der Mehrheitsbeteiligten

| Name und Vorname | Bruttolohn     |                | Beteiligung    |
|------------------|----------------|----------------|----------------|
|                  | Bewertungsjahr | Vorjahr        |                |
| Aktionär         | 140'000        | 140'000        | 100.00%        |
|                  |                |                |                |
|                  |                |                |                |
|                  |                |                |                |
|                  |                |                |                |
| <b>Total</b>     | <b>140'000</b> | <b>140'000</b> | <b>100.00%</b> |



# Bewertungen von nicht kotierten Titeln: Ziffer 5

## Beispiel (Seite 7 von 8)

|   |        |
|---|--------|
| Kürzungsfaktor Ertragswert  | 93.33  |
| Formel Berechnung Kürzungsfaktor Ertragswert  |        |
| $\frac{\text{Durchschnitt Unternehmerlöhne} \times 100\%}{\text{Durchschnitt Gesamtlohnsumme}}$ |        |
| 140'000   | x 100% |
| <hr style="width: 50%; margin: auto;"/> 150'000   |        |

### Berechnung Ertragswertkorrektur

|                | Reingewinn | Kürzung | Reingewinn-korrektur |
|----------------|------------|---------|----------------------|
| Bewertungsjahr | 23'000     | 93.33   | 21'466               |
| Vorjahr        | 23'000     | 93.33   | 21'466               |

# Bewertungen von nicht kotierten Titeln: Ziffer 5

Beispiel (Seite 8 von 8)

|   | Betrag  | Gewichtung | Massgebend    |
|---|---------|------------|---------------|
| <b>Berechnung Ertragswert</b>                     |         |            |               |
| Reingewinn Bewertungsjahr                         | 22'000  |            |               |
| Korrekturen Bewertungsperiode                     | 1'000   |            |               |
| Abzug Ertragswertkorrektur Rz 5                   | -21'466 |            |               |
| Erfolg Bewertungsjahr                             | 1'534   | 2          | 3'068         |
| Reingewinn Vorjahr                                | 23'000  |            |               |
| Korrekturen Vorjahr                               | 0       |            |               |
| Abzug Ertragswertkorrektur Rz 5                   | -21'466 |            |               |
| Erfolg Vorjahr                                    | 1'534   | 1          | 1'534         |
|   |         |            | Total         |
|   |         |            | 4'602         |
| Anrechenbares Jahresergebnis im Durchschnitt (:3) |         | 3          | 1'534         |
| Total einfacher Ertragswert                       |         | 7.00%      | <b>21'914</b> |

**Total Unternehmenswert - mindestens gilt der Substanzwert**

# Bewertungen von nicht kotierten Titeln

- ▲ Kopien von Bewertungen von nicht kotierten Titeln nach Kreisschreiben 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz können beim Team Administration unter folgender Email-Adresse bestellt werden: [scc-estimation@admin.vs.ch](mailto:scc-estimation@admin.vs.ch)
- ▲ Anträge für die Bewertung nach Ziffer 5 können im Internet herunter geladen werden.

Verwaltung ▶ DFE ▶ KSV ▶ Treuhänder ▶ Informationen für Treuhänder

## INFORMATIONEN FÜR DIE TREUHÄNDER

Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert (USTR II)

- Weisung Einschätzerhandbuch
- Antrag auf Bewertung im Sinne der Rz 5

- ▲ Die Anträge für die Bewertung nach Ziffer 5 können samt den erforderlichen Unterlagen ebenfalls an [scc-estimation@admin.vs.ch](mailto:scc-estimation@admin.vs.ch) zugestellt werden.

# e-Wertschriften



| Bezeichnung  | Betrag    |
|--|-----------|
| Rubrik Diverses                                    |           |
| Abzugsfähige Sparen gemäss kantonalem Recht        |           |
| Depositen:   | -5708.00  |
| Geldchen für Steuerentzug                          | -406.80   |
| Total abzugsfähige Sparen gemäss kantonalem Recht: | -6'204.80 |





# e-Steuerauszug

## Import des e-Steuerauszugs ins VSTax

- Die von der Bank übermittelte PDF-Datei wird importiert
- Der e-Steuerauszug wird automatisch, pro Position, an der hierfür definierten Stellen importiert: Wertschriften, Schulden oder DA-1
- Jede Wertschriftenposition wird einzeln im Wertschriftenverzeichnis dargestellt. Während dem Import werden die Werte mit dem Webservice e-Wertschriften automatisch abgeglichen. Bei einer Abweichung wird der Steuerpflichtige über ein Pop-up informiert.
- Die Werte können nicht manuell verändert werden.

## e-Steuerauszug

- Import der Schulden: Der Steuerpflichtige muss wählen, ob es sich um Geschäfts-, Privat- oder landwirtschaftliche Schulden handelt.
- Die Daten des e-Steuerauszugs werden fürs neue Steuerjahr nicht automatisch übernommen. Der e-Steuerauszug muss jedes Jahr neu importiert werden.
- Nach dem Import der Daten wird dem Steuerpflichtigen ein Reporting der Anzahl importieren Daten angezeigt.
- Das VSTax zeigt dem Steuerpflichtigen die fehlenden Informationen an.

# e-Steuerauszug

## ▲ Nächste Schritte

- SSK ist mit Finnova in Verhandlung, um den e-Steuerauszug für ihre Kunden umzusetzen.
- Folgende 12 Kantonalbanken arbeiten mit Finnova:
  - Appenzell Innerhoden
  - Fribourg
  - Genf
  - Glarus
  - Graubünden
  - Nidwalden
  - Obwalden
  - Schaffhausen
  - Schwyz
  - Uri
  - **Wallis** → die Walliser Kantonalbank hat grosses Interesse am eSteuerauszug
  - Zug
- Zudem ist Finnova für weitere 90 Banken für die IT zuständig (Migros Bank, Valiant u.a.m).
- Zudem fand im Monat Dezember 2017 ein Treffen mit der UBS statt. UBS will umsetzen, hat aber noch keinen Projektplan vorgelegt.

# Fragen – Plenum?



# Danke für die Aufmerksamkeit!

- ▶ Sie finden diese Präsentation und weitere Informationen auf:

[www.vs.ch/steuern](http://www.vs.ch/steuern)

